

**BERICHT AN DIE DEUTSCHE REGIERUNG ÜBER DEN BESUCH DES
EUROPÄISCHEN AUSSCHUSSES ZUR VERHÜTUNG VON FOLTER UND
UNMENSCHLICHER ODER ERNIEDRIGENDER BEHANDLUNG ODER STRAFE
IN DEUTSCHLAND (CPT)**

VOM 13. BIS 15. AUGUST 2018

Straßburg, 9. Mai 2019

INHALT

ZUSAMMENFASSUNG.....	3
I. EINLEITUNG.....	5
A. Der Besuch, der Bericht und die Folgemaßnahmen.....	5
B. Von der Delegation durchgeführte Konsultationen und angetroffene Zusammenarbeit..	5
II. WÄHREND DES BESUCHS FESTGESTELLTE TATSACHEN UND VORGESCHLAGENE MASSNAHMEN.....	6
A. Die Abschiebung: Vorbereitung, Durchführung und Übergabe.....	6
1. Vorbemerkung.....	6
2. Schutzvorkehrungen im Rahmen der Vorbereitung der Abschiebung.....	8
a. Schutz vor Zurückweisung.....	9
b. Rechtzeitige Benachrichtigung über die Abschiebung.....	11
c. Zugang zu einem Rechtsanwalt.....	13
d. Ärztliche Untersuchung der Reisetauglichkeit.....	13
e. Das Recht, einen Dritten von der Abschiebung in Kenntnis zu setzen.....	16
3. Transport zum Flughafen München.....	17
4. Durchführung der Abschiebung und Übergabe.....	18
5. Anwendung von Gewalt und Zwangsmitteln.....	21
6. Beschwerde- und Monitoringverfahren.....	24
B. Justizvollzugsanstalt Eichstätt (Abschiebungshafteinrichtung).....	27
1. Vorbemerkung.....	27
2. Unterbringungsbedingungen.....	29
3. Rückzuführende in besonders gesicherten Hafträumen.....	30
4. Gesundheitsversorgung.....	31
5. Kontakt zur Außenwelt und Belehrung über Rechte.....	33

ZUSAMMENFASSUNG

Der vorliegende Bericht befasst sich mit der Behandlung ausländischer Staatsangehöriger vor und während eines nationalen Rückführungsflugs von München nach Kabul (Afghanistan), der am 14. August 2018 stattfand und von FRONTEX koordiniert wurde. Es handelte sich dabei um die fünfte Abschiebung auf dem Luftweg, die von dem Ausschuss beobachtet wurde. Während des Besuchs arbeiteten die deutschen Behörden hervorragend mit dem CPT zusammen. Die Delegation konnte alle Stadien der Maßnahme beobachten, einschließlich der Vorbereitung in der Justizvollzugsanstalt Eichstätt (Abschiebungshafteinrichtung) und am Flughafen, der Flugphase und der physischen Übergabe der 46 Rückzuführenden an die afghanischen Behörden.

Im Verlauf der Abschiebungsmaßnahme wurden keine Vorwürfe der absichtlichen Misshandlung von Rückzuführenden durch begleitende Polizeibeamte an den CPT herangetragen. Im Gegenteil wurde die Maßnahme gut vorbereitet und professionell durchgeführt. Kritisch jedoch sieht der CPT die Misshandlung eines Rückzuführenden, die er an Bord des Flugzeugs beobachtete. Er empfiehlt, dass Begleitbeamte der Bundespolizei nicht gestattet sein sollte, Techniken anzuwenden, die die Atemfähigkeit einschränken, und/oder absichtlich starke Schmerzen zuzufügen (z.B. durch Quetschen der Genitalien), um kooperatives Verhalten zu erreichen. Ferner sollten alle begleitenden Polizeibeamten während der Durchführung solcher Maßnahme eine sichtbare Kennzeichnung tragen und grundsätzlich an einer Einsatznachbesprechung teilnehmen. Auch sollte die Gesamtzahl der speziell ausgebildeten Begleitpersonen erhöht werden.

Der CPT betont, dass zur Verringerung der Gefahr eines Verstoßes gegen den Grundsatz der Nichtzurückweisung niemand aus Deutschland abgeschoben werden sollte, während noch ein gerichtliches Verfahren mit aufschiebender Wirkung anhängig ist. Zu diesem Zweck empfiehlt er, vor der Übergabe von Rückzuführenden an die Behörden des Bestimmungslandes ein Verfahren in der Praxis wirksam umzusetzen, bei dem sich noch einmal nach dem letzten Sachstand erkundigt wird („last call“-Verfahren). Die einschlägigen Schutzvorkehrungen, u. a. der Zugang zu einem Rechtsanwalt von Beginn der Freiheitsentziehung an, müssen in der Praxis angewendet werden. Insoweit hat der CPT gewisse Vorbehalte, was die Vorgehensweise der deutschen Behörden angeht, die Betroffenen erst spät oder gar in letzter Minute über eine bevorstehende Abschiebung zu benachrichtigen. Der CPT empfiehlt ferner, Personen, bei denen eine Selbstverletzungs- und/oder Suizidgefahr besteht oder die unter psychischen Problemen leiden, einer umfassenden ärztlichen Begutachtung zu unterziehen, bevor Schlussfolgerungen über ihre Reisetauglichkeit gezogen werden. Ferner sollte erforderlichenfalls während der gesamten Abschiebungsmaßnahme ein Dolmetscher zur Verfügung stehen.

Die vorhandenen Beschwerdemechanismen sollten so ausgestaltet werden, dass sie in der Praxis zugänglich und wirksam sind, u. a. indem Rückzuführenden in mündlicher und schriftlicher Form und in einer für sie verständlichen Sprache geeignete Informationen darüber zur Verfügung gestellt werden, wie eine Beschwerde zu erheben ist.

Der Bericht befasst sich ferner mit verschiedenen Fragen zur Situation von Rückzuführenden, die sich in der Justizvollzugsanstalt Eichstätt (Abschiebungshafteinrichtung) in Abschiebungshaft befinden. Insbesondere sollten die bayerischen Behörden (ehemalige) Strafvollzugsanstalten an die besonderen Bedürfnisse von Abschiebungsgefangenen anpassen, sowohl was die materiellen Bedingungen als auch den Vollzug an sich angeht, u. a. ein System der offenen Tür und Zugang zu Tagesaktivitäten. Der CPT weist ferner erneut darauf hin, dass die Abschiebungshaft durch spezielle Vorschriften geregelt sein sollte, die dem besonderen Status von Abschiebungsgefangenen Rechnung tragen.

Im Hinblick auf Abschiebungsgefangene, die in einem besonders gesicherten Haftraum untergebracht sind, fordert der CPT die zuständigen Behörden erneut dazu auf, das Verbot der Bewegung im Freien als besondere Sicherungsmaßnahme abzuschaffen, und empfiehlt, diesen Gefangenen mindestens eine Stunde Bewegung im Freien pro Tag zu gestatten. Auch sollte ihnen gestattet werden, zu telefonieren und Besuch zu empfangen. Darüber hinaus sollte die Privatsphäre der unter Videoüberwachung stehenden Gefangenen in besonders gesicherten Hafträumen gewährt werden, etwa durch eine Verpixelung des Toilettenbereiches auf den

Videüberwachungsmonitoren. Zusätzlich sollten bei schutzbedürftigen Gefangenen wirksamere Maßnahmen zur Vorbeugung von Selbstverletzung und Suizid getroffen werden, indem die psychosoziale Betreuung ausgeweitet und der Kontakt mit der Außenwelt verbessert wird. Empfehlungen werden u. a. auch zur ärztlichen Schweigepflicht und der Unabhängigkeit des medizinischen Personals sowie zur medizinischen Eingangsuntersuchung ausgesprochen.

I. EINLEITUNG

A. Der Besuch, der Bericht und die Folgemaßnahmen

1. In Übereinstimmung mit Artikel 7 des Europäischen Übereinkommens zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (im Folgenden: das Übereinkommen) stattete eine Delegation des CPT Deutschland vom 13. bis 15. August 2018 einen Besuch ab.

Der Hauptzweck des Besuchs bestand darin zu prüfen, wie ausländische Staatsangehörige während einer Abschiebung auf dem Luftweg behandelt wurden. Dazu beobachtete die CPT-Delegation einen Charterflug von München nach Kabul (Afghanistan), der am späten Abend des 14. August 2018 starten sollte. Diese nationale Rückführungsmaßnahme wurde von der Bundespolizei durchgeführt und von der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache (FRONTEX) koordiniert und mitfinanziert. Die Delegation beobachtete auch die Vorbereitungen für den Rückführungsflug, insbesondere in der Justizvollzugsanstalt Eichstätt (Abschiebungshafteinrichtung)¹ und einschließlich des Transports der Rückzuführenden zum Flughafen durch die Bayerische Staatliche Polizei und der Übergabe an die für das Boarding zuständige Bundespolizei.

Der Besuch bot auch Gelegenheit, sich mit verschiedenen Fragen zur Situation von Rückzuführenden zu befassen, die sich in der Justizvollzugsanstalt Eichstätt (Abschiebungshafteinrichtung) in Abschiebungshaft befanden.

2. Der Besuch wurde von folgenden Mitgliedern des CPT durchgeführt: Jari Pirjola (Delegationsleiter), Djordje Alempijević und Ivona Todorovska. Unterstützt wurden sie von Sebastian Rietz vom CPT-Sekretariat sowie Angela Drösser, Silvia Schreiber und Javed Stanekzai (Dolmetscher/-innen).

3. Der Bericht über den Besuch wurde vom CPT bei seiner 97. Tagung vom 5. bis 9. November 2018 angenommen und den deutschen Behörden am 3. Dezember 2018 übermittelt. Die verschiedenen Empfehlungen, Kommentare und Auskunftersuchen des CPT sind in dem vorliegenden Bericht in Fettdruck dargestellt. Der CPT ersucht die deutschen Behörden, innerhalb von drei Monaten umfassend Stellung zu den Maßnahmen zu nehmen, die zur Umsetzung der Empfehlungen des Ausschusses ergriffen wurden, und auf die in diesem Bericht enthaltenen Kommentare und Auskunftersuchen einzugehen.

B. Von der Delegation durchgeführte Konsultationen und angetroffene Zusammenarbeit

4. Am Vorabend des Abflugs traf die Delegation mit Vertretern der Bundespolizei und der bayrischen Behörden zusammen, darunter auch Vertreter des Bayerischen Staatsministeriums des Innern und für Integration und der Bayerischen Staatlichen Polizei. Sie führte auch Konsultationen mit der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter (nationaler Präventionsmechanismus) durch.

Die Zusammenarbeit seitens der deutschen Behörden, insbesondere der Bundespolizei und der Bayerischen Staatlichen Polizei war hervorragend. Die Delegation hatte Zugang zu allen Orten der Freiheitsentziehung, die sie besuchen wollte, u. a. die Justizvollzugsanstalt Eichstätt (Abschiebungshafteinrichtung), zu den Transportfahrzeugen und zu dem für die Abschiebung gecharterten Flugzeug. Vollständiger Zugang wurde der Delegation auch zu den für ihre Aufgabe erforderlichen Informationen gewährt, einschließlich vertraulicher operativer und medizinischer Informationen. Ferner konnte sie mit Rückzuführenden vertraulich sprechen.

¹ Justizvollzugsanstalt Eichstätt (Zentrum für Abschiebehaft).

II. WÄHREND DES BESUCHS FESTGESTELLTE TATSACHEN UND VORGESCHLAGENE MASSNAHMEN

A. Die Abschiebung: Vorbereitung, Durchführung und Übergabe

1. Vorbemerkung

5. Seit 2012 hat der CPT mehrere Abschiebungen auf dem Luftweg beobachtet. Insbesondere untersuchte der Ausschuss im Oktober 2012 einen nationalen Rückführungsflug vom Vereinigten Königreich (London) nach Sri Lanka (Colombo) und beobachtete drei gemeinsame, von FRONTEX koordinierte und mitfinanzierte Rückführungsmaßnahmen: im Oktober 2013 von den Niederlanden (Rotterdam) nach Nigeria (Lagos), im Dezember 2015 von Italien (Rom) nach Nigeria (Lagos) und im Februar 2016 von Spanien (Madrid) nach Kolumbien (Bogota) und in die Dominikanische Republik (Santo Domingo).² Die nationale Rückführungsmaßnahme von Deutschland nach Afghanistan am 14. August 2015 war die fünfte Abschiebung auf dem Luftweg, die der CPT beobachtet hat.

Der 7. Allgemeine Bericht über die Aktivitäten des CPT enthält bereits eine Reihe wesentlicher Standards bezüglich der Anwendung von Gewalt und Zwangsmitteln im Rahmen von Abschiebungsmaßnahmen.³ In seinem 13. Allgemeinen Bericht aus dem Jahr 2003 legte er dann detailliertere Leitlinien zu Abschiebungen auf dem Luftweg fest.⁴ Die meisten dieser Leitlinien fanden später Eingang in die „20 Leitlinien zur Frage der erzwungenen Rückkehr“, die im Mai 2005 vom Ministerkomitee des Europarats angenommen wurden.

6. Die Abschiebung ausländischer Staatsangehöriger ist eine häufige und verbreitete Praxis in ganz Europa. Den von den deutschen Behörden mit Schreiben vom 11. Oktober 2018 zur Verfügung gestellten Daten zufolge wurden in den ersten acht Monaten des Jahres 2018 insgesamt 14.465 Personen zwangsweise rückgeführt, die meisten davon per regulärem Linienflug.⁵ Diese Zahlen sind mit dem Jahr 2017 vergleichbar, in dem insgesamt 21.904 Rückzuführende in ihre Herkunftsländer abgeschoben wurden. Darüber hinaus führte das Land zwischen Januar und August 2018 insgesamt 138 Rückführungsmaßnahmen durch (davon 84 nationale, 39 gemeinsame und 15 Sammelrückführungsmaßnahmen).⁶

Den Daten des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) zufolge lehnten die deutschen Behörden zwischen Januar 2016 und Juli 2018 mehr als 86.500 Anträge afghanischer Staatsangehöriger auf internationalen Schutz ab.⁷ Demgegenüber wurden im selben Zeitraum nur 338 Personen nach Afghanistan rückgeführt. Um dieser Diskrepanz entgegenzuwirken, kündigte die Bundesregierung im Juli 2018 einen Maßnahmenkatalog an, um die Zahl der zwangsweisen Rückführungen ausreisepflichtiger ausländischer Staatsangehöriger zu erhöhen.⁸

² Siehe CPT/Inf (2013) 14, CPT/Inf (2015) 14, CPT/Inf (2016) 33, und CPT/Inf (2016) 35.

³ Siehe CPT/Inf (97) 10, Rdnrn. 24 bis 36.

⁴ See CPT/Inf (2003) 35, Rdnrn. 27 bis 45.

⁵ Erwähnenswert ist hier, dass – im selben Zeitraum – weitere 2.172 Abschiebungsversuche scheiterten, nachdem die betreffenden Personen an die Bundespolizei überstellt worden waren.

⁶ 2017 führte Deutschland insgesamt 189 Rückführungsmaßnahmen durch (davon 90 nationale, 84 gemeinsame und 15 Sammelrückführungsmaßnahmen).

⁷ Während die Gesamtschutzquote bei afghanischen Staatsangehörigen von 55,8% im Jahr 2016 auf 35,6% in den ersten sieben Monaten des Jahres 2018 sank, stieg 2017 die Ablehnungsquote auf 49,1%.

⁸ Mit diesen Maßnahmen soll auch die Abschiebungshaft verstärkt Anwendung finden. Siehe Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, Berlin, [Masterplan Migration](#) 4. Juli 2018, S. 20-23.

7. Diese Abschiebungsmaßnahme war seit Dezember 2016, als die deutschen Behörden auf Grundlage des bilateralen Rücknahmeabkommens vom 2. Oktober 2016 die Rückführung afghanischer Staatsangehöriger nach Afghanistan wiederaufnahmen, der 15. Rückführungsflug von Deutschland nach Afghanistan.⁹ Von Dezember 2016 bis Juli 2018 führte Deutschland auf der Grundlage dieses Abkommens 303 afghanische Staatsangehörige zwangsweise nach Afghanistan zurück.

Ganz allgemein gesprochen wäre es wünschenswert, wenn bei der Verhandlung von Rücknahmeabkommen und/oder Durchführungsprotokollen ausdrücklich darauf hingewiesen würde, dass unabhängige Monitoring-Stellen das Verfahren der Übergabe an die Behörden des Ziellandes beobachten können. Ferner sollten bei bereits in Kraft getretenen Rücknahmeabkommen gegebenenfalls spezielle Monitoring-Regelungen getroffen werden.

8. Der rechtliche Rahmen für die Abschiebung irregulärer Migranten aus Deutschland ist durch die entsprechenden Bestimmungen des Aufenthaltsgesetzes¹⁰ geregelt. Deutschland ist auch an die Europäische Rückführungsrichtlinie aus dem Jahr 2008 gebunden.¹¹ Die Ausländerbehörden sind für den Erlass einer Abschiebungsanordnung zuständig, wenn ein ausländischer Staatsangehöriger vollziehbar ausreisepflichtig ist.¹² Die Polizeien der Länder sind – zusammen mit den Ausländerbehörden – für die Durchsetzung der Ausreisepflicht und den Vollzug der Abschiebungsanordnung zuständig.¹³ Die Bundespolizei ist für die Durchführung der Abschiebung ausländischer Staatsangehöriger zuständig, soweit diese per Rückführungsflug erfolgt.¹⁴

Darüber hinaus unterliegen alle Beamten der Bundespolizei, die an Abschiebungen auf dem Luftweg beteiligt sind, einer internen Anweisung zu den Bestimmungen über die Rückführung ausländischer Staatsangehöriger auf dem Luftweg.¹⁵ Gemäß dieser Anweisung gelten die Gemeinsamen Leitlinien für Sicherheitsvorschriften bei gemeinsamen Rückführungsflügen auf dem Luftweg (Anlage zur Entscheidung des Rates über gemeinsame Rückführungsflüge¹⁶) beigelegt sind, gleichermaßen für nationale Rückführungen auf dem Luftweg. Begleitende Polizeibeamte, die bei einer von FRONTEX koordinierten Rückführungsmaßnahme eingesetzt werden, unterliegen auch dem FRONTEX-Verhaltenskodex für Rückführungsmaßnahmen und von FRONTEX koordinierte und organisierte Rückführungsmaßnahmen sowie dem Verhaltenskodex, der für alle an FRONTEX-Aktivitäten beteiligten Personen gilt. Ferner sollten in Übereinstimmung mit dem FRONTEX-Umsetzungsplan während des vorliegenden Rückführungsflugs nach Afghanistan die gemeinsamen standardisierten Verfahren berücksichtigt werden, die in dem FRONTEX-Handbuch für von FRONTEX koordinierte gemeinsame Rückführungsmaßnahmen auf dem Luftweg aufgeführt sind.¹⁷

⁹ Gemeinsame Erklärung zur Zusammenarbeit im Migrationsbereich zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Islamischen Republik Afghanistan.

¹⁰ Siehe § 57 f. des Gesetzes über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (im Folgenden: AufenthG) in der zuletzt im Oktober 2017 geänderten Fassung.

¹¹ Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger.

¹² Siehe §§ 50, 58 Abs. 2 und 71 Abs. 1 AufenthG. Üblicherweise wird eine Frist für die freiwillige Ausreise eingeräumt.

¹³ Siehe § 71 Abs. 5 AufenthG.

¹⁴ Siehe § 1 Abs. 2 Bundespolizeigesetz i. V. m. § 71 Abs. 3 Nr. 1d AufenthG.

¹⁵ *Bestimmungen über die Rückführung ausländischer Staatsangehöriger auf dem Luftweg (Best Rück Luft)*, Stand: 17. Oktober 2016, sowie die Erläuternde Anmerkung des Bundesinnenministeriums, B 2 – 21005/22 vom 8. November 2013.

¹⁶ Entscheidung 2004/573/EG des Rates vom 29. April 2004 betreffend die Organisation von Sammelflügen zur Rückführung von Drittstaatsangehörigen, die individuellen Rückführungsmaßnahmen unterliegen, aus dem Hoheitsgebiet von zwei oder mehr Mitgliedstaaten.

¹⁷ Diese drei Dokumente sind auf der [Website von FRONTEX](#) verfügbar.

9. Die CPT-Delegation beobachtete die folgenden Phasen der Abschiebungsmaßnahme: die Vorbereitung, Abholung und den Transport von sechs Gefangenen aus der Justizvollzugsanstalt Eichstätt (Abschiebungshafteinrichtung) zum Flughafen München, die Ankunft der Rückzuführenden am Flughafen, die Flugvorbereitungen am Flughafen München, das Boarding des Flugzeugs nach Kabul, den sechsstündigen Flug nach Kabul und die physische Übergabe der Betroffenen an die afghanischen Behörden am Flughafen Kabul.

10. Wenige Tage vor Abflug waren insgesamt 104 männliche afghanische Staatsangehörige für die Abschiebung nach Afghanistan vorgesehen. Diese Zahl verringerte sich in den folgenden Tagen deutlich.

Am Tag des Abflugs wurden 47 Personen zum Flughafen München gebracht, von denen 46 tatsächlich nach Afghanistan abgeschoben wurden. Die verbleibende Person wurde von den zwei Ärzten, die die ärztliche Untersuchung am Flughafen durchführten, für nicht reisetauglich erklärt. Von den 46 Rückzuführenden war 21 Personen, die alle in Deutschland vorbestraft waren, die Freiheit entzogen, entweder in Abschiebungshafteinrichtungen oder Justizvollzugsanstalten verschiedener Bundesländer. Sechs von ihnen waren in Eichstätt untergebracht (siehe Rdnrn. 61-78). Für alle 46 ledigen Männer im Alter zwischen 18 und 40 Jahren lag eine gültige Abschiebungsanordnung vor. Ferner waren insgesamt 101 begleitende Polizeibeamte, ein Arzt und ein Dolmetscher während des Rückführungsfluges anwesend.

11. Nach den Erfahrungen des CPT birgt die zwangsweise Abschiebung ausländischer Staatsangehöriger die Gefahr unmenschlicher und erniedrigender Behandlung (und zwar während der Vorbereitung der Abschiebung, während des eigentlichen Fluges oder wenn die Abschiebung abgebrochen wird).

Eingangs möchte der CPT klarstellen, dass während der Abschiebungsmaßnahme keine Vorwürfe der absichtlichen Misshandlung von Rückzuführenden durch die Begleitbeamten der Landespolizeien oder der Bundespolizei an die Delegation herangetragen wurden. Im Gegenteil wurde die Maßnahme gut vorbereitet und professionell durchgeführt. Insbesondere begrüßte die Delegation die Bemühungen der meisten Begleitkräfte der Bundespolizei, sich während der gesamten Maßnahme den Rückzuführenden gegenüber zugewandt zu verhalten.

Allerdings hält der CPT die Art und Weise für bedenklich, in der bei einem Vorfall während des Fluges, auf den später in dem Bericht eingegangen wird, Gewalt angewendet wurde (siehe Rdnrn. 54-55).

2. Schutzvorkehrungen im Zusammenhang mit der Vorbereitung auf die Abschiebung

12. Eine angemessene Vorbereitung ausländischer Staatsangehöriger auf ihre bevorstehende Abschiebung ist von entscheidender Bedeutung und trägt dazu bei, die Gefahr der Misshandlung und möglicher Verstöße gegen den Grundsatz der Nichtzurückweisung zu verringern. Der CPT legt daher besonderes Augenmerk darauf, ob die folgenden Schutzvorkehrungen in der Praxis beachtet werden:

- rechtzeitige Benachrichtigung über die Abschiebung
- unmittelbarer Zugang zu einem Rechtsanwalt
- Zugang zu einem Arzt, insbesondere im Rahmen einer Untersuchung der Reisetauglichkeit,

und

- das Recht, einen Dritten von der bevorstehenden Abschiebung in Kenntnis zu setzen.

Der Ausschuss hat auch stets die Auffassung vertreten, dass diese Rechte allen Kategorien abzuschiebender ausländischer Staatsangehöriger zustehen sollten, und zwar gleich von Beginn ihrer Benachrichtigung an, also mindestens 24 Stunden vor dem Abflug. Ebenso von grundlegender Bedeutung ist, dass diese Personen unverzüglich in einer für sie verständlichen Sprache über ihre Rechte, einschließlich der oben aufgeführten, aufgeklärt werden.

a. Schutz vor Zurückweisung

13. Bei der 14. Abschiebung nach Afghanistan, die am 3. Juli 2018 stattfand, wurden 69 afghanische Staatsangehörige von den deutschen Behörden in ihr Herkunftsland rückgeführt, was im Vergleich zu den vorangegangenen Rückführungsflügen nach Afghanistan einen deutlichen Anstieg darstellt.¹⁸ Dies war darauf zurückzuführen, dass die zuvor für rückzuführende männliche Erwachsene¹⁹ geltenden Beschränkungen im Juni 2018 aufgehoben wurden, und zwar aufgrund einer Neubewertung der Sicherheitslage in Afghanistan durch die Bundesbehörden. Die Bewertung basierte auf einem überarbeiteten Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in Afghanistan, den das Auswärtige Amt am 31. Mai 2018²⁰ veröffentlichte, und galt zum Zeitpunkt der 15. von der CPT-Delegation beobachteten Rückführungsmaßnahme als aktuell.

Am 30. August 2018 veröffentlichte der Hohe Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen (UNHCR) Richtlinien zur Feststellung des internationalen Schutzbedarfs afghanischer Asylsuchender.²¹ Das UNHCR ist insbesondere der Auffassung, dass angesichts der derzeitigen Sicherheits-, Menschenrechts- und humanitären Lage die Möglichkeit verfolgter Personengruppen, in ein anderes, sicheres Gebiet innerhalb Afghanistans zu ziehen (d. h. eine interne Fluchtalternative) in Kabul grundsätzlich nicht gegeben ist.²²

¹⁸ 51 der 69 Rückzuführenden kamen aus Bayern.

¹⁹ Im Juni 2017 beschlossen die Innenministerien der Länder, die Rückführung männlicher Erwachsener nach Afghanistan wiederaufzunehmen, die im Mai 2017 nach einem tödlichen Selbstmordanschlag vor der deutschen Botschaft in Kabul ausgesetzt worden war. Rückführungen wurden jedoch auf die folgenden drei Gruppen beschränkt: Straftäter, Personen, die eine Gefahr für die öffentliche Ordnung oder die nationale Sicherheit darstellen (sog. Gefährder) und Personen, die sich hartnäckig weigern, bei der Klärung ihrer Identität mitzuwirken. Allerdings ist es weiterhin so, dass Familien, Frauen und Kinder sowie andere schutzbedürftige Gruppen nicht nach Afghanistan abgeschoben werden.

²⁰ Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Islamischen Republik Afghanistan. Diesem vertraulichen Bericht zufolge ist die Gesamtsituation in Afghanistan weiterhin durch eine volatile Sicherheitslage gekennzeichnet. Der Bericht bestätigt zwar, dass es für verfolgte Personengruppen die Möglichkeit gibt, in ein anderes, sicheres Gebiet innerhalb Afghanistans zu ziehen (d. h. eine interne Fluchtalternative), weist aber auch darauf hin, dass diese Möglichkeit sehr stark von der Lage in der Region und von der Qualität ihrer sozialen Beziehungen, ihrer ethnischen Zugehörigkeit und ihren finanziellen Verhältnissen abhängt.

²¹ Dem UNHCR zufolge können Personen, die aus Afghanistan fliehen, der Gefahr der Verfolgung oder anderer Formen schwerwiegenden Schadens aus Gründen ausgesetzt sein, die mit dem fortwährenden bewaffneten Konflikt in Afghanistan oder mit schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen, die nicht in direkter Verbindung zum Konflikt stehen, zusammenhängen, oder aufgrund einer Kombination aus beiden Gründen, wobei diese Gefahr von staatlichen wie auch nicht-staatlichen Akteuren ausgeht.

²² Als Folge dessen beschlossen die finnischen Behörden, sämtliche Rückführungsflüge nach Afghanistan auszusetzen.

Mit Schreiben vom 11. Oktober 2018 teilten die deutschen Behörden mit, dass die vorgenannten UNHCR-Richtlinien vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge im Rahmen des Asylverfahrens zwar berücksichtigt würden, es aber keine Notwendigkeit gebe, die gegenwärtige Bewertung zu ändern.

14. Der CPT hält es für besonders bedenklich, dass nach Auskunft des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat zwischen 2017 und 2018 sieben Personen von den zuständigen Landesbehörden rechtswidrig in ihre Herkunftsländer rückgeführt wurden, obwohl ihre Abschiebungsanordnungen nicht hätten vollzogen werden dürfen.²³

Eine dieser sieben Personen war im Zuge der vorangegangenen Abschiebungsmaßnahme vom 3. Juli 2018 nach Afghanistan rückgeführt worden, obwohl in ihrem Asylverfahren noch ein Rechtsmittel gerichtlich anhängig war. Aus diesem Grund teilten die bayerischen Behörden mit, dass sie im Rahmen der vorliegenden Rückführungsmaßnahme die Fälle aller Rückzuführenden aus Bayern vor ihrer Abschiebung erneut geprüft hätten, um die Gefahr eines Verstoßes gegen den Grundsatz der Nichtzurückweisung zu verringern.

Um zu vermeiden, dass unter Verstoß gegen Artikel 3 der Europäischen Konvention für Menschenrechte eine Abschiebung mit möglicherweise unumkehrbaren Folgen vollzogen wird, liegt es auf der Hand, dass ein Asylbewerber unter keinen Umständen abgeschoben werden sollte, wenn zum Zeitpunkt der Abreise noch ein gerichtliches Verfahren mit aufschiebender Wirkung anhängig ist. Mit Schreiben vom 11. Oktober 2018 bestätigten die deutschen Behörden, dass bei keiner der 46 Personen, die im Rahmen der Abschiebungsmaßnahme vom 14. August 2018 nach Afghanistan rückgeführt wurden, zum Zeitpunkt der Abreise noch ein gerichtliches Überprüfungsverfahren mit aufschiebender Wirkung anhängig war, das ein rechtliches Hindernis für ihre Abschiebung hätte darstellen können.

Der CPT vertraut darauf, dass alle Landesbehörden sicherstellen, dass keine Person aus Deutschland abgeschoben wird, wenn noch ein Gerichtsverfahren mit aufschiebender Wirkung anhängig ist.

15. Nach Auffassung des CPT ist es unerlässlich, dass unmittelbar vor der Übergabe noch an Bord des Flugzeuges eine letzte Kontaktaufnahme zwischen dem Leiter der Begleitkräfte der Bundespolizei und der Leitstelle in Deutschland stattfindet, um nachzuprüfen, ob während des Fluges eine vorläufige Gerichtsentscheidung ergangen ist („last call“-Verfahren). Bei der Nachbesprechung im Anschluss an die Übergabe der 46 Rückzuführenden an die afghanischen Behörden wurde der Delegation gegenüber jedoch bestätigt, dass eine solche Kontaktaufnahme mit der Leitstelle in Deutschland im Hinblick auf den Stand ihrer Gerichtsverfahren nicht erfolgt war. Mit Schreiben vom 11. Oktober 2018 teilten die deutschen Behörden dem CPT mit, dass ein solches Verfahren existiere und es den entsprechenden Akteuren, einschließlich des Leiters der Begleitkräfte, ermögliche, jederzeit umfassend über den Stand der Gerichtsverfahren der Rückzuführenden informiert zu sein.

²³ Davon betroffen waren 2017 zwei Personen und 2018 fünf Personen. Diese Rückführungen erfolgten nach Afghanistan, China, Kosovo (sämtliche Bezugnahmen auf Kosovo, sei es auf das Hoheitsgebiet, die Institutionen oder die Bevölkerung, stehen im Einklang mit der Resolution 1244 des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen und berühren nicht den Status des Kosovo), Marokko, Nigeria, Tunesien und Simbabwe. Drei der sieben Personen wurden später wieder nach Deutschland zurückgeholt. Siehe: Bundestag, Antwort des Staatssekretärs Dr. Helmut Teichmann vom 14. August 2018 auf eine parlamentarische Anfrage der Bundestagsabgeordneten Margarete Bause (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), [Drucksache 19/3847](#), 17. August 2018, S. 6.

Der CPT empfiehlt, dass die zuständigen Bundes- und Landesbehörden sicherstellen, dass bei allen künftigen Abschiebungen auf dem Luftweg ein „last call“-Verfahren in der Praxis wirksam umgesetzt wird, um zu gewährleisten, dass alle relevanten Akteure, insbesondere der Leiter der Begleitkräfte, bis zum Augenblick der Übergabe jederzeit umfassend über den Stand der Gerichtsverfahren der Rückzuführenden informiert sind.

b. Rechtzeitige Benachrichtigung über die Abschiebung

16. Nach den Erfahrungen des CPT kann durch eine rechtzeitige Vorbereitung der betroffenen Person vor der geplanten Abschiebung (insbesondere vor dem Abreisezeitpunkt) die Gefahr verringert werden, dass sie sich der Abschiebung gewaltsam widersetzt (siehe Rdnrn. 52-55). Durch eine solche Herangehensweise wird die Notwendigkeit der Anwendung von Gewalt und/oder Zwangsmitteln und die Gefahr der Misshandlung verringert. Eine rechtzeitige Benachrichtigung über die Abschiebung gibt den betroffenen ausländischen Staatsangehörigen Zeit, sich auf die Abreise vorzubereiten und ihre Rückkehr zu organisieren, insbesondere die notwendigen Personen zu informieren und ihre persönlichen Gegenstände zusammenzupacken.

17. Die einschlägigen Gesetzesbestimmungen sehen vor, dass die Absicht, einen ausländischen Staatsangehörigen abzuschicken, unter Bestimmung einer angemessenen Frist zwischen sieben und 30 Tagen für die freiwillige Ausreise schriftlich mitzuteilen ist (Abschiebungsandrohung), einschließlich einer Belehrung darüber, welche Rechtsbehelfe gegen diese Entscheidung gegeben sind.²⁴ Nach Ablauf dieser Frist darf der Termin der Abschiebung der Person nicht angekündigt werden.²⁵ In der Praxis bedeutet dies, dass die betroffene Person nur darüber informiert wird, dass sie nach Erlass der Abschiebungsanordnung ausreisepflichtig ist. Wenn die Frist zur Ausreise abgelaufen ist, kann die Abschiebungsanordnung ohne weitere Ankündigung des Abschiebungstermins vollzogen werden, was – in Extremfällen – erst nach mehreren Monaten oder gar Jahren sein kann. Demgegenüber ist eine bevorstehende Abschiebung mindestens eine Woche im Voraus anzukündigen, wenn sich der ausländische Staatsangehörige in Abschiebungshaft befindet.²⁶ Alle 46 Rückzuführenden hatten zum Zeitpunkt des Erlasses ihrer Abschiebungsanordnung eine Abschiebungsandrohung erhalten.

18. Den meisten Rückzuführenden (25 der 46) war bis zum Zeitpunkt ihrer Ingewahrsamnahme nicht die Freiheit entzogen. Dass sie abgeschoben würden, erfuhren sie erst am Tag der Abschiebung selbst, als sie von der zuständigen Landespolizei einzeln an ihrem jeweiligen Wohnsitz in Gewahrsam genommen wurden. Die Abholung fand üblicherweise in den frühen Morgenstunden statt und wurde von einer oder mehreren Polizeistreifen mit je zwei Polizeibeamten durchgeführt.²⁷ Einige Rückzuführende äußerten der Delegation gegenüber, dass ihnen nicht genügend Zeit gegeben worden sei, sich auf ihre Abschiebung vorzubereiten, andere wiederum seien in der Nacht abgeholt worden. So beschwerten sich mehrere Personen darüber, dass sie nicht alle ihre persönlichen Gegenstände und Dokumente hätten zusammenpacken können. Eine weitere Person habe ihren Arbeitgeber nicht über ihre Situation informieren können.

²⁴ Allerdings kann eine kürzere Frist zur Ausreise gesetzt oder von einer Fristsetzung abgesehen werden, wenn der begründete Verdacht besteht, dass die betroffene Person sich der Abschiebung entziehen will, oder von ihr eine erhebliche Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung ausgeht.

²⁵ Siehe § 59 Abs. 1 AufenthG. Siehe auch § 58a Abs. 1 AufenthG.

²⁶ Siehe § 59 Abs. 5 AufenthG.

²⁷ Wenn die Polizei davon ausging, dass der Rückzuführende Widerstand leisten oder gewalttätig reagieren würde, waren bis zu sechs Polizeibeamte an der Abholung beteiligt.

Die sechs in Eichstätt inhaftierten Rückzuführenden wurden – entgegen der vorgenannten rechtlichen Anforderungen – erst dann über ihre bevorstehende Abschiebung informiert, als sie vor ihrem Transport zum Flughafen in ihren Hafträumen abgeholt wurden. Dem Psychologen zufolge, der die Leitung zu der Frage beraten sollte, wann oder sogar ob überhaupt der Rückzuführende benachrichtigt werden sollte, erfolgte die Benachrichtigung zu unterschiedlichen Zeitpunkten. Normalerweise wurde die betroffene Person am selben Tag benachrichtigt, in einigen Fällen jedoch gar nicht, weil das Sicherheitsrisiko als zu hoch eingeschätzt wurde.

Eine der beiden in besonders gesicherten Hafträumen untergebrachten Personen (siehe Rdnrn. 69-70) beschwerte sich darüber, dass sie ihre persönlichen Gegenstände nicht habe zusammenpacken können, als sie an ihrem Wohnsitz von der Polizei in Gewahrsam genommen worden sei. Die Leitung der Einrichtung erklärte, dass man sich normalerweise mit dem sozialen Dienst des vorherigen Wohnsitzes des Betroffenen in Kontakt setze, um zu veranlassen, dass seine persönlichen Gegenstände in die Einrichtung gebracht würden, jedoch habe sie in diesem Fall keine Maßnahmen ergriffen und der Rückzuführende habe keine Gelegenheit gehabt, sich frühzeitig zu beschweren (siehe Rdnr. 35). In ähnlicher Weise beschwerten sich einige Rückzuführende, die sich in anderen Bundesländern in Abschiebungshaft befunden hatten, dass sie ihre Ersparnisse nicht von ihrem Bankkonto hätten abheben können, und sie auch nicht darüber informiert worden seien, wie sie später auf diese Guthaben zugreifen könnten.

Der CPT empfiehlt, dass die zuständigen Landesbehörden Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass allen abzuschiebenden ausländischen Staatsangehörigen bei ihrer Ingewahrsamnahme durch die Polizei so weit wie möglich Gelegenheit und ausreichend Zeit gegeben wird, ihre persönlichen Gegenstände, einschließlich Dokumente und Bargeld, zusammenzupacken, und vor der Abschiebung die notwendigen Vorkehrungen zur Vorbereitung auf ihre Abschiebung zu treffen.

19. Somit waren alle von der Delegation befragten Rückzuführenden von den zuständigen Behörden erst am Tag ihrer geplanten Abschiebung offiziell über ihre bevorstehende Abschiebung informiert worden, und zwar als sie von der Polizei abgeholt wurden. Der deutschen Herangehensweise, Personen nicht auf ihre bevorstehende Abschiebung vorzubereiten, liegen in erster Linie praktische und sicherheitsbezogene Belange zugrunde (d. h. es soll vermieden werden, dass sich der Rückzuführende seiner Abschiebung entzieht). Es gibt jedoch keinen Grund, in dieser Weise auch bei Rückzuführenden vorzugehen, denen bereits in einer Abschiebungshafteinrichtung die Freiheit entzogen ist.

Nach Ansicht des CPT ist es unerlässlich, dass Abschiebungsgefangene rechtzeitig über ihre voraussichtliche Abschiebung informiert werden, auch damit sie beginnen können, sich psychisch mit der Situation auseinander zu setzen. Dies könnte dadurch erreicht werden, dass Rückzuführenden psycho-soziale Betreuung angeboten wird.

Der CPT empfiehlt, dass die zuständigen Landesbehörden die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass in der Praxis alle in Abschiebungshaft befindlichen Rückzuführenden den gesetzlichen Erfordernissen entsprechend mindestens eine Woche vorher schriftlich und in einer für sie verständlichen Sprache offiziell über ihre geplante Abschiebung informiert werden. Alle Rückzuführenden sollten systematisch auf ihre Abschiebung vorbereitet werden, u. a. durch psycho-soziale Betreuung.

c. Zugang zu einem Rechtsanwalt

20. Wie bereits erwähnt, kann es in Deutschland lange dauern, bis eine Abschiebungsanordnung vollzogen wird. So war bei einem der 46 befragten Rückzuführenden bereits vor etwa fünf Jahren eine Abschiebungsanordnung erlassen worden, die seit September 2013 hätte vollzogen werden können. Bei einem so langen Zeitraum kann es sein, dass sich die Situation des Betroffenen seit Erlass der Abschiebungsanordnung erheblich geändert hat und Anlass zu einem möglicherweise erfolgreichen Antrag auf gerichtliche Überprüfung oder Wiederaufnahme des Verfahrens gibt.²⁸ Darüber hinaus ist anzumerken, dass ein Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung²⁹ ein komplexes rechtliches Verfahren darstellt, das die Hinzuziehung eines Rechtsanwalts erfordert.

21. Die vier Rückzuführenden aus Eichstätt, die in der allgemeinen Gefangenenpopulation untergebracht waren, hatten die Möglichkeit, sich an einen Rechtsanwalt zu wenden, auch noch nachdem sie am Tag des Rückführungsflugs über ihre Abschiebung informiert wurden, in der Praxis machte jedoch keiner von ihnen von diesem Recht Gebrauch.³⁰ Demgegenüber beschwerte sich einer der beiden in einem besonders gesicherten Haftraum untergebrachten Gefangenen, dass er diese Möglichkeit während seiner gesamten Haft bis zu seiner Abholung nicht gehabt habe, weil ihm verboten gewesen sei, zu telefonieren. **Es wird auf die Empfehlung des CPT in Rdnr. 77 verwiesen.**

22. Zweifelsohne macht diese Praxis, die Betroffenen erst spät oder gar in letzter Minute über eine bevorstehende Abschiebung zu benachrichtigen, den Zugang zu einem Rechtsanwalt schwierig. Deshalb ist es unerlässlich, dass dieser Zugang unverzüglich gewährt wird. Nach Ansicht des CPT sollte der Zugang zu einem Rechtsanwalt nicht nur durch das Gesetz gewährleistet sein, sondern auch in der Praxis aktiv ermöglicht werden.

Der CPT empfiehlt, dass die Behörden in Bayern und in allen anderen Bundesländern die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass alle abzuschiebenden ausländischen Staatsangehörigen in der Praxis von Beginn ihrer Freiheitsentziehung an Zugang zu einem Rechtsanwalt haben.

d. Ärztliche Untersuchung der Reisetauglichkeit

23. In Anbetracht bestimmter Vorfälle, zu denen es bei Abschiebungen auf dem Luftweg³¹ gekommen ist, hat der CPT seit 2003 immer wieder betont, wie wichtig es ist, dass Rückzuführende vor einer Abschiebung auf dem Luftweg ärztlich untersucht werden und eine Bescheinigung der Reisetauglichkeit ausgestellt wird. Dieses Erfordernis wurde in den „20 Leitlinien zur Frage der erzwungenen Rückkehr“ bekräftigt.

²⁸ Siehe Teil III der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO).

²⁹ Siehe § 123 VWGO.

³⁰ Erwähnenswert ist hier auch, dass die Einrichtung einmal pro Woche von zivilgesellschaftlichen Organisationen besucht wurde, um grundlegende Rechtsberatung anzubieten.

³¹ Zwischen 1991 und 2018 sind 18 Rückzuführende im Laufe von Rückführungen aus verschiedenen europäischen Ländern gestorben.

Nach den anwendbaren Rechtsvorschriften gehen die zuständigen Behörden davon aus, dass die Abschiebung ausländischer Staatsangehöriger grundsätzlich aus medizinischen Gründen nicht ausgeschlossen ist. Jedoch kann die betroffene Person diese Annahme widerlegen und durch die Vorlage einer qualifizierten ärztlichen Bescheinigung eine Erkrankung nachweisen, die der Abschiebung möglicherweise entgegensteht. Wenn es darüber hinaus tatsächliche Anhaltspunkte für das Vorliegen einer „lebensbedrohenden oder schwerwiegenden Erkrankung“, die sich durch die Abschiebung wesentlich verschlechtern würde, gibt, setzen die Behörden die Abschiebung aus.³²

Gemäß der einschlägigen internen Anweisung der Bundespolizei sollen die zuständigen Behörden der Länder vor der Abschiebung eine ärztliche Untersuchung durchführen und dabei angeben, ob es Anzeichen für gesundheitliche Probleme oder Risiken gibt, die sich auf die Abschiebungsmaßnahme auswirken könnten, etwa akute Verletzungen, ansteckende Krankheiten oder eine Suizidgefahr. Darüber hinaus ist es erforderlich, dass Rückzuführende, die an einer psychischen Störung leiden oder einen Suizidversuch unternommen haben, von einem Arzt begleitet werden.

24. Die Delegation stellte fest, dass für alle Rückzuführenden, denen vor der Abholung durch die Polizei die Freiheit entzogen war, eine Bescheinigung der Flugreisetauglichkeit vorlag, die in ihren jeweiligen Begleitdokumenten enthalten war. Alle waren in ihren jeweiligen Hafteinrichtungen von einem Arzt untersucht worden, üblicherweise mehrere Tage vor der Abschiebungsmaßnahme. Die entsprechenden medizinischen Informationen waren dem begleitenden Arzt im Vorfeld übermittelt worden. So waren beispielsweise die sechs in Eichstätt inhaftierten Personen von dem Arzt untersucht und alle für reisetauglich befunden worden.

25. Angesichts der Tatsache, dass in Deutschland einer großen Zahl der Rückzuführenden vor ihrer Abschiebung im Rahmen von Rückführungen per Charterflug nicht die Freiheit entzogen ist, stellt die Bundespolizei sicher, dass mindestens ein Arzt anwesend ist, der vor der Abschiebung am Abflughafen eine Untersuchung der Reisetauglichkeit vornimmt. Diese Praxis ist zu begrüßen und ermöglicht es den Behörden festzustellen, ob ein Rückzuführender zum Zeitpunkt der Abreise tatsächlich reisetauglich ist. Im Allgemeinen werden hierbei die standardisierten Reisetauglichkeitsbescheinigungen von FRONTEX verwendet.³³

26. Am Flughafen München wurde die Untersuchung der Reisetauglichkeit von zwei Ärzten und mit der Unterstützung von zwei Dolmetschern durchgeführt. Sie erfolgte in zwei Bereichen innerhalb der Abflughalle, die mit einem Sichtschutz in Form von temporären Trennwänden abgetrennt waren. Beide Ärzte waren an ihren rosafarbenen Warnwesten erkennbar und hatten bereits Erfahrung mit der ärztlichen Betreuung im Rahmen von Abschiebungen auf dem Luftweg. Beauftragt wurden sie vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge. Einer der beiden Ärzten war auch während des Fluges mit an Bord (siehe Rdnr. 47).

Allerdings waren die beiden für die ärztlichen Untersuchungen genutzten Bereiche unzureichend ausgestattet. So gab es weder eine Untersuchungsliege noch ein Waschbecken, sondern lediglich einen Stuhl und einen Stehtisch. Diese Bedingungen waren dem Aufbau einer echten Arzt-Patient-Beziehung nicht zuträglich. **Der CPT empfiehlt, dass die deutschen Behörden sicherstellen, dass die Bereiche, die an Flughäfen für die Untersuchung von Rückzuführenden vor ihrer Abschiebung vorgesehen sind, angemessen ausgestattet sind, u. a. mit mindestens einer Untersuchungsliege und einem Waschbecken.**

³² Siehe § 60a Abs. 2c und 2d AufenthG sowie die einschlägige interne Anweisung der Bundespolizei.

³³ Siehe Annex 1 zum FRONTEX-Handbuch für von FRONTEX koordinierte gemeinsame Rückführungsmaßnahmen auf dem Luftweg.

27. Der CPT möchte betonen, dass zur Vorbeugung von Misshandlungen sämtliche Untersuchungen außer Hör- und Sichtweite von Polizeiangehörigen durchgeführt werden sollten, es sei denn, der betreffende Arzt bittet in einem konkreten Fall ausdrücklich um etwas anderes. Die Delegation stellte fest, dass alle Rückzuführenden standardmäßig von den für ihre Begleitung während des Fluges vorgesehenen Polizeibeamten begleitet wurden (bis zu drei Personen) und diese auch während der gesamten ärztlichen Untersuchung anwesend waren, obwohl die große Mehrheit der Rückzuführenden keine Gefahr darstellte. **Der CPT empfiehlt, dass die deutschen Behörden nach alternativen Lösungen suchen, um legitime Sicherheitserfordernisse mit dem Grundsatz der ärztlichen Schweigepflicht in Einklang zu bringen.**

28. Im Laufe dieser Abschiebungsmaßnahme wurde eine abzuschiebende Person von der Bundespolizei nicht zu dem Rückführungsflug zugelassen, da sie von den beiden Ärzten, die die ärztliche Untersuchung durchgeführt hatten, für nicht reisetauglich befunden worden war. Einem der Ärzte zufolge befand sich der Betreffende in einem Zustand starker Belastung und war akut suizidgefährdet. Er wurde daher von den zuständigen Landesbehörden in das psychiatrische Krankenhaus zurückgebracht, aus dem er abgeholt worden war.

Drei andere Rückzuführende wurden hingegen zu dem Rückführungsflug zugelassen, obwohl alle in den Tagen vor oder am Tag der Abschiebungsmaßnahme einen Suizidversuch unternommen oder mit Suizid gedroht hatten. Zwei von ihnen waren in der Justizvollzugsanstalt Eichstätt (Abschiebungshafteneinrichtung) inhaftiert. Beide wurden von psychologischer Seite als selbstverletzungs- und/oder suizidgefährdet eingeschätzt und waren in besonders gesicherten Hafträumen unter ständiger Überwachung untergebracht (siehe Rdnrn. 69-70).³⁴ Ein dritter Rückzuführender hatte seiner Krankenakte zufolge am Tag der Abschiebemaßnahme versucht, sich selbst zu verletzen und Suizid zu begehen, indem er sich die Unterseite seines linken Unterarms aufschnitt und Medikamente schluckte. Er wurde in einem örtlichen Krankenhaus behandelt. Während des Transports zum Flughafen soll er versucht haben, sich erneut selbst zu verletzen, u. a. indem er seine Wunden wieder eröffnete. Als er von dem Arzt der Delegation befragt wurde, wurde deutlich, dass dieser Rückzuführende auch unter psychischen Problemen litt.

Sowohl die Ärzte in den jeweiligen Hafteneinrichtungen als auch am Flughafen waren der Auffassung, dass diese drei Rückzuführenden in Übereinstimmung mit der einschlägigen internen Anweisung der Bundespolizei reisetauglich seien, solange ein Arzt an Bord sei. Allerdings war die ursprüngliche Bescheinigung der Reisetauglichkeit des dritten Rückzuführenden, auf die die beiden Ärzte am Flughafen ihre Einschätzung maßgeblich stützten, bereits vor dem Selbstverletzungs- bzw. Suizidversuch am Tag der Rückführungsmaßnahme ausgestellt worden. Der CPT hat Zweifel, ob diese Vorfälle bei der ärztlichen Einschätzung der Reisetauglichkeit dieser Person angemessen berücksichtigt wurden.

Darüber hinaus deuten die Beobachtungen der Delegation auf eine doppelte Loyalität seitens des begleitenden Arztes hin, der bei dieser Person die Reisetauglichkeit bescheinigte, womit er hauptsächlich im Interesse der Bundespolizei zu handeln schien.³⁵ Dies wirft an sich bereits eine Frage der Medizinethik auf und hat offensichtlich Einfluss auf die Qualität der ärztlichen Einschätzung. Ferner sollte angesichts der Tatsache, dass es so gut wie keine angemessene psychosoziale Betreuung zur Vorbereitung von Rückführenden auf ihre Abschiebung gibt, und in Anbetracht des Suizids eines Rückzuführenden kurz nach seiner Abschiebung nach Afghanistan im Rahmen der vorangegangenen Rückführungsmaßnahme vom 3. Juli 2018 die derzeitige Vorgehensweise bei der Abschiebung schutzbedürftiger Personen überprüft werden.

³⁴ Der erste Häftling versuchte, sich selbst zu töten, indem er Medikamente schluckte und wiederholt seinen Kopf gegen die Wand schlug. Der zweite Gefangene hatte gedroht, bei einer gerichtlichen Anhörung Suizid zu begehen.

³⁵ Erwähnenswert ist hier die von ihm zum Ausdruck gebrachte Auffassung, dass seiner Erfahrung nach viele Rückzuführende sich ausschließlich deshalb selbst verletzen oder gar einen Suizidversuch unternähmen, um zu versuchen, damit ihre Abschiebung zu behindern.

Der CPT empfiehlt, dass die deutschen Behörden sicherstellen, dass Personen, bei denen eine Selbstverletzungs- und/oder Suizidgefahr besteht oder die psychische Probleme haben, einer umfassenden medizinischen Begutachtung unterzogen werden, u. a. durch eine unabhängige Fachkraft aus dem Bereich psychische Gesundheit, bevor Schlussfolgerungen über ihre Reisetauglichkeit gezogen werden.

29. Ein weiterer Rückzuführender aus der Abschiebungshafteinrichtung in Büren hatte infolge eines Sturzes aus erheblicher Höhe eine komprimierte Fraktur eines Lendenwirbels erlitten, als er versuchte, aus dem Fenster zu springen, um sich bei seiner Ingewahrsamnahme etwa 10 Tage vor der Abschiebungsmaßnahme dem Zugriff der Polizei zu entziehen. Anschließend unterzog er sich einer Wirbelsäulenoperation, bei der der gebrochene Wirbel intern fixiert wurde, und wurde drei Tage vor der Abschiebungsmaßnahme aus dem Krankenhaus entlassen. In seiner Krankenakte war vermerkt, dass eine weitere ärztliche Behandlung notwendig sei, um die Fäden und später die interne Fixierung zu entfernen.³⁶

Diese Person wurde ebenfalls unter der Voraussetzung für reisetauglich befunden, dass während des Fluges ein Arzt an Bord ist. Während des Fluges gestatteten die Begleitpersonen dem Betroffenen auf seine Bitte hin, sich hinlegen zu dürfen, um seine Schmerzen zu lindern.

e. Das Recht, einen Dritten von der Abschiebung in Kenntnis zu setzen

30. Die Benachrichtigung von Angehörigen vor einer bevorstehenden Abschiebung stellt eine zusätzliche Schutzvorkehrung gegen Misshandlung dar und ermöglicht es den im Land verbleibenden Familienmitgliedern und/oder Freunden, sich zu verabschieden. Auch die Möglichkeit der Kontaktaufnahme zu Familienmitgliedern oder sonstigen Personen im Zielland kann die Angst vor der Rückkehr verringern und somit die Abschiebung und möglicherweise auch die Wiedereingliederung des Betroffenen erleichtern, insbesondere in einem von Konflikten geprägten Land wie Afghanistan.

Die anwendbaren Rechtsvorschriften gestatten es inhaftierten Personen, einen Dritten von der Abschiebung in Kenntnis zu setzen.³⁷

31. In Bezug auf Kontaktmöglichkeiten mit der Außenwelt der sechs Abschiebungsgefangenen aus Eichstätt wird auf die Bemerkungen und Empfehlungen des CPT in den Rdnrn. 76-77 verwiesen.

Was die von der Polizei an ihrem Wohnsitz in Gewahrsam genommenen Rückzuführenden angeht, so war den meisten von ihnen Gelegenheit gegeben worden, bei der Abholung oder während ihres vorübergehenden Aufenthalts im Polizeigewahrsam ihre Angehörigen oder Freunde anzurufen. Für Rückzuführende könnte es ferner hilfreich sein, wenn sie vom sozialen Betreuungsdienst bei der Tätigkeit eines Anrufs am Flughafen unterstützt würden. Wie der Delegation von der Bundespolizei auch mitgeteilt wurde, sei das Verfahren bei Rückführungen nach Afghanistan per Charterflug dahingehend geändert worden, dass die Rückzuführenden auf Nachfrage bis zum Zeitpunkt des Boardings ihre Mobiltelefone nutzen dürften, um Anrufe zu tätigen und/oder zu empfangen, was eine beruhigende Wirkung haben sollte. Dies ist eine begrüßenswerte Praxis. **Der CPT ermutigt die deutschen Behörden, diese Praxis auf alle Abschiebungen auf dem Luftweg auszuweiten.**

³⁶ Es wurde festgestellt, dass die Wirbelfraktur keine Wirbelsäulen- und/oder Nervenverletzung mit sich brachte.

³⁷ Siehe § 62a Abs. 2 AufenthG.

32. Dennoch beschwerten sich einige der von der Delegation am Flughafen befragten Rückzuführenden, dass sie trotz entsprechender Nachfrage ab dem Zeitpunkt ihrer Abholung durch die zuständige Landespolizei ihre Mobiltelefone nicht mehr hätten nutzen dürfen. Darüber hinaus war einigen Rückzuführenden nicht bekannt, dass sie ein Telefon des sozialen Betreuungsdienstes und/oder ihre eigenen Mobiltelefone nutzen durften, um einen Anruf zu tätigen. **Der CPT ermutigt die Bundesbehörden und die Behörden aller Bundesländer, es Rückzuführenden aktiv zu ermöglichen, von ihrem Recht, einen Dritten von ihrer Abschiebung in Kenntnis zu setzen, Gebrauch zu machen.**

3. Transport zum Flughafen München

33. Von den 46 Rückzuführenden kamen 25 aus verschiedenen Orten innerhalb Bayerns, während die anderen 21 aus den anderen Bundesländern zum Flughafen München gebracht wurden.³⁸ Rückzuführende, denen vor der Abholung durch die Polizei nicht die Freiheit entzogen war, wurden üblicherweise zu einer Polizeidienststelle gebracht, wo einige von ihnen mehrere Stunden warten mussten, bis es zum Flughafen weiterging. Diejenigen ausländischen Staatsangehörigen, die sich in Abschiebungshaft oder im Strafvollzug befanden, wurden unmittelbar aus ihren jeweiligen Haftanstalten zum Flughafen gebracht. Die Rückzuführenden wurden üblicherweise von begleitenden Polizeibeamten der zuständigen Bundesländer in Gefangenentransportfahrzeugen entweder einzeln oder in kleinen Gruppen zum Flughafen München gebracht.

34. Die von der Delegation beobachtete Abholung in Eichstätt begann um ca. 13 Uhr und dauerte etwa zwei Stunden. Die vier in der allgemeinen Gefangenenspopulation untergebrachten Personen wurden in Anwesenheit der Anstaltsleitung einzeln von bis zu drei uniformierten Polizeibeamten der Bayerischen Staatlichen Polizei abgeholt. Dabei betreten jeweils zwei Beamte den Haftraum und teilten dem Gefangenen mit, dass er noch am selben Tag in sein Heimatland rückgeführt werde. Sie waren höflich, blieben die ganze Zeit über mit dem Betroffenen im Gespräch und gaben ihm auch Zeit, um seine persönlichen Gegenstände zusammenzupacken und sich von Mitgefangenen zu verabschieden. Die beiden in besonders gesicherten Hafträumen untergebrachten Gefangenen wurden in Anwesenheit der Anstaltsleitung und des Psychologen jeweils von fünf Polizeibeamten abgeholt. Beiden Gefangenen wurde gestattet, in Anwesenheit von zwei Polizeibeamten zu duschen. Während des gesamten Vorgangs wurden keine Zwangsmittel angewendet. Als die Polizeibeamten den ersten Haftraum betraten, um den betreffenden Gefangenen zu begleiten, waren sie neben Handschellen mit Schlagstöcken und Pfefferspray ausgerüstet, die sie jedoch nicht mehr bei sich trugen, als die anderen fünf Gefangenen aus ihren Hafträumen gebracht wurden. Dieser dynamische Sicherheitsansatz ist zu begrüßen.

35. Einer der beiden in einem besonders gesicherten Haftraum untergebrachten Rückzuführenden bat um ein Gespräch mit der Anstaltsleitung und dem Psychologen. Er konnte seine Beschwerden jedoch erst dann an die Anstaltsleitung richten, als die Delegation Unterstützung durch ihren Dolmetscher anbot, da ihm keine Verdolmetschung zur Verfügung gestellt worden war. **Der CPT empfiehlt, dass die bayrischen Behörden und die Behörden aller anderen Bundesländer sicherstellen, dass bei Bedarf eine Verdolmetschung zur Verfügung gestellt wird, und zwar sowohl während der gesamten Haft als auch bei der Vorbereitung von Abschiebungsmaßnahmen.**

³⁸ Baden-Württemberg (3 Rückzuführende), Berlin (1 Rückzuführender), Brandenburg (3 Rückzuführende), Hamburg (1 Rückzuführender), Hessen (2 Rückzuführende), Nordrhein-Westfalen (5 Rückzuführende), Rheinland-Pfalz (2 Rückzuführende), Saarland (1 Rückzuführender), Sachsen (2 Rückzuführende) und Schleswig-Holstein (1 Rückzuführender).

36. Jeder der sechs Rückzuführenden wurde zum Empfangsbereich gebracht, wo ihnen die Möglichkeit gegeben wurde, einen Telefonanruf zu tätigen. Nach einer vollständigen körperlichen Durchsuchung wurde den Rückzuführenden ihre persönliche Kleidung ausgehändigt, und ihre persönlichen Gegenstände (einschließlich Bargeld und Mobiltelefonen) wurden aus der Aufbewahrung geholt, ihnen gezeigt und in eine durchsichtige Plastiktüte gelegt, für die sie eine Empfangsbestätigung unterschreiben sollten. Im Anschluss wurden sie in einen Warteraum gebracht, wo sie Essen bekamen und Gelegenheit hatten, die Toilette aufzusuchen.

Die sechs Rückzuführenden wurden einzeln aus dem Warteraum in den Hof geführt, wo sie in zwei Transportfahrzeugen untergebracht wurden, jeweils mit zwei in Zivil gekleideten Begleitbeamten der Bayerischen Staatlichen Polizei, die für ihren Transport zum Flughafen verantwortlich waren. Der Transport zum Flughafen München, der etwa eineinhalb Stunden dauerte, verlief reibungslos und gibt zu keinen weiteren Anmerkungen Anlass.³⁹

37. Nach ihrer Ankunft am Flughafen München wurden alle Rückzuführenden zunächst zu einem gesicherten Parkbereich gebracht, wo sie bis zu mehreren Stunden in den Transportfahrzeugen warten mussten. Es gab unterschiedliche Sicherheitsvorkehrungen: Einigen Rückzuführenden wurde gestattet, die Fahrzeuge für einen kurzen Zeitraum zu verlassen und zu rauchen, andere wiederum mussten in den Fahrzeugen bleiben und waren sogar gefesselt (siehe Rdnr. 50 zum Einsatz von Zwangsmitteln). Während der Wartezeit wurde den Rückzuführenden gestattet, in Begleitung der für sie verantwortlichen Beamten die Toilette aufzusuchen. Die meisten Gefangenen wurden jedoch nicht mit Essen oder Wasser versorgt.⁴⁰ Im Hinblick darauf, dass mehrere Rückzuführende in den frühen Morgenstunden in Gewahrsam genommen worden waren und seitdem weder Essen noch Wasser bekommen hatten, **empfiehlt der CPT, inhaftierte Personen mit Essen und Wasser zu versorgen.**

4. Durchführung der Abschiebung und Übergabe

38. Am Flughafen München begann die unter der Verantwortung der Bundespolizei durchgeführte Rückführungsmaßnahme gegen 16 Uhr mit einer Vorbesprechung mit dem Leiter der Begleitkräfte und dem für die Koordinierung der Maßnahme zuständigen Polizeibeamten. Sie instruierten die Begleitkräfte in Bezug auf verschiedene operative und organisatorische Angelegenheiten, u. a. die Phase vor dem Einstieg, Sicherheit und Zwangsmittel.

39. Ab 16.30 Uhr wurden die ersten Rückzuführenden in ihren Transportfahrzeugen zum Eingang der Empfangshalle in Terminal F gebracht, einem Sicherheitsgate für Hochrisikoflüge mit eingeschränktem öffentlichem Zugang. Insgesamt waren etwa 30 bis 40 Bundespolizisten an strategischen Standorten im gesamten Terminal positioniert, um für Sicherheit zu sorgen.

Die Rückzuführenden wurden von den Begleitbeamten der Landespolizei einzeln zu einem Schalter gebracht, wo sie von der Bundespolizei registriert und abgefertigt wurden. Auch wurden ihnen ihr Gepäck, ihre persönlichen Gegenstände und Dokumente ausgehändigt, und diejenigen, die bei ihrer Rückkehr über keine Mittel verfügen würden, erhielten ein Taschengeld.⁴¹

³⁹ Einer der sechs Gefangenen aus der Justizvollzugsanstalt Eichstätt (Abschiebungshafteinrichtung) wurde nicht an die Bundespolizei übergeben, da seine Abschiebung ausgesetzt worden war.

⁴⁰ Nur wenige Rückzuführende waren auf entweder auf Veranlassung ihrer bisherigen Hafteinrichtung oder der landespolizeilichen Begleitbeamten mit einem Imbiss und mit Wasser versorgt worden.

⁴¹ Während das Gepäck gesondert eingecheckt wurde, wurden persönliche Gegenstände (z. B. Bargeld und Mobiltelefone) an die für die jeweilige Person zuständigen Begleitbeamten übergeben. Der Bundespolizei zufolge erhielten 19 Rückzuführende jeweils 50 US-Dollar.

Zu diesem Zeitpunkt waren mit einer Ausnahme (siehe Rdnr. 53) alle Zwangsmittel, die während des Transports zum Flughafen angewendet worden waren, entfernt, und den Rückzuführenden wurden nach Maßgabe einer individuellen Risikobewertung Begleitbeamte der Bundespolizei zugewiesen.

40. Die Risikobewertung erfolgte in zwei Schritten. Einen Tag vor der Rückführungsmaßnahme holte die Bundespolizei von den zuständigen Ausländerbehörden und der zuständigen Landespolizei relevante Informationen zu dem von den Rückzuführenden ausgehenden Sicherheitsrisiko ein.⁴² Bei der Risikostufe wurde entweder „kein Sicherheitsrisiko“ angegeben oder das Risiko wurde konkret benannt (z. B. „(schwerwiegende) kriminelle Tätigkeit“). In einem zweiten Schritt wurde das Sicherheitsrisiko während der Übergabe und Abfertigung am Flughafen durch eine kurze Befragung mit der Unterstützung eines Dolmetschers erneut bewertet, wobei auch das Verhalten des Rückzuführenden während der Abholung und des Transports durch die Landespolizei berücksichtigt wurde. Üblicherweise wurden jedem Rückzuführenden zwei Begleitpersonen zugeteilt. Diejenigen, von denen ein hohes Sicherheitsrisiko ausging oder die sich ihrer Abschiebung widersetzen, wurden von drei Polizeibeamten begleitet und zusätzlich gab es ein Backup-Team.

41. Alle Begleitkräfte der Bundespolizei (Personenbegleiter Luft, PBL) mussten an einer dreiwöchigen Grundausbildung teilnehmen, bei der sie mit den für die Durchführung von Rückführungen auf dem Luftweg erforderlichen Kenntnissen und Fähigkeiten vertraut gemacht wurden. Die Ausbildung umfasste verschiedene Module, die vom rechtlichen Rahmen über medizinische Aspekte und interkulturelle Kompetenz bis hin zu operativem Training und der Anwendung von Zwangsmitteln reichten. Einmal pro Jahr müssen Begleitkräfte eine achtstündige Schulung zum Thema Zwangsmittel und alle zwei Jahre eine dreitägige Schulung zum Thema Abschiebungen auf dem Luftweg absolvieren. Darüber hinaus sind Erste-Hilfe-Kenntnisse und Fremdsprachenkenntnisse erforderlich.⁴³

Dennoch hatten sich nur 67 Begleitpersonen (PBL) für den vorliegenden Rückführungsflug gemeldet. Ergänzt wurden sie durch 33 Bundespolizisten aus den Beweissicherungs- und Festnahmeeinheiten (BFE) und einem weiteren Polizeivollzugsbeamten (PVB) der Bundespolizei. Keiner der letztgenannten Beamten, die an der Abschiebungsmaßnahme beteiligt waren, schien die für Begleitkräfte der Bundespolizei vorgesehene Grundausbildung absolviert zu haben. Nach Auffassung des CPT sollten alle Bundespolizisten, die Begleitaufgaben wahrnehmen sollen, angemessen im Bereich Abschiebungsmaßnahmen geschult werden.

Der CPT empfiehlt, dass die deutschen Behörden Maßnahmen ergreifen, um die Gesamtzahl der Begleitkräfte der Bundespolizei, die im Bereich Abschiebungen auf dem Luftweg geschult sind, zu erhöhen.

⁴² Zu diesen Informationen gehörten Straftaten, vorangegangene gewalttätigen Handlungen, renitentes Verhalten oder Widerstand des Rückzuführenden sowie Belege für etwaige von ihm ausgehende Bedrohungen oder Gefahren und in der Vergangenheit bereits abgebrochene Rückführungsmaßnahmen.

⁴³ Um Leiter der Begleitkräfte zu werden, ist die Teilnahme an Schulungen für die Leitung von Begleitkräften sowie an von FRONTEX veranstalteten Schulungen Voraussetzung.

42. Alle in Zivil gekleideten Begleitpersonen der Bundespolizei trugen gelbe Warnwesten mit der Aufschrift „Polizei“ auf der Vorder- und Rückseite. Sie waren mit Handschuhen und Klettbindern ausgerüstet. Die Delegation nahm positiv zur Kenntnis, dass alle Begleitbeamten während der gesamten Abschiebungsmaßnahme professionell und respektvoll mit den ihnen zugewiesenen Rückzuführenden umgingen. Sie blieben ständig mit ihnen im Gespräch und versuchten, sie während der Wartezeit zu beruhigen. Wenn nötig, griffen sie schnell ein, wobei sie zunächst versuchten, die Situation zu deeskalieren. Der CPT begrüßt, dass der Schwerpunkt auf dynamische Sicherheit gelegt wird.

43. Nach der Abfertigung wurden die Rückzuführenden von ihren Begleitpersonen zu der Untersuchung der Reisetauglichkeit gebracht, die in der Abflughalle in Terminal F stattfand (siehe Rdnrn. 25-27). Nachdem die entsprechende ärztliche Bescheinigung vorlag, wurden die Rückzuführenden einer Durchsuchung unterzogen, die sich an einer individuellen Einschätzung orientierte. Diejenigen Rückzuführenden, von denen kein Sicherheitsrisiko ausging, mussten nur durch die normale Sicherheitskontrolle am Flughafen. Diejenigen jedoch, von denen ein hohes Sicherheitsrisiko ausging, wurden einer vollständigen körperlichen Durchsuchung unterzogen. Eine vollständige körperliche Durchsuchung wurde aber auch auf Bitte der entsprechenden Begleitpersonen durchgeführt, wenn dies für die Sicherheit des Rückführenden und ihre eigene Sicherheit als notwendig erachtet wurde. Ungefähr ein Drittel der Rückzuführenden wurde diesem Verfahren unterworfen.

Die vollständige körperliche Durchsuchung wurde von drei speziell ausgebildeten Bundespolizisten in einem dafür vorgesehenen Sicherheitsbereich in der Abflughalle durchgeführt, der mit einem Sichtschutz in Form von temporären Trennwänden abgetrennt war. Zwar war die Abflughalle mit einer großen Anzahl von Überwachungskameras ausgestattet, positiv ist jedoch zu bewerten, dass sämtliche Kameras, die sich in diesem Bereich oder dem Bereich für die ärztlichen Untersuchungen oder in der Nähe davon befanden, abgedeckt waren. Der Sicherheitsbereich war mit einer synthetischen Matratze, einem beweglichen Schreibtisch und mehreren Stühlen ausgestattet. Er diente auch dazu, bei Bedarf und außerhalb des Sichtbereichs anderer Rückzuführender und Begleitpersonen Festhaltegurte anzubringen (siehe auch Rdnr. 53).

44. Der CPT hält die Praxis für begrüßenswert, dass bei Rückführungen auf dem Luftweg regelmäßig ein sozialer Betreuungsdienst⁴⁴ in der Abflughalle anwesend war, auch wenn die Interaktionsmöglichkeiten mit den Rückzuführenden in der Praxis beschränkt waren. Die Rückzuführenden konnten einen Telefonanruf tätigen und wurden mit leichtem Essen (Käsebrötchen, Äpfel und Kekse) sowie Wasser oder Saft versorgt. Der soziale Betreuungsdienst stand auch mit den für die Koordinierung der Maßnahme zuständigen Bundespolizisten in Verbindung, um ihnen relevante rechtliche oder sonstige Informationen zur Kenntnis zu bringen (z. B. anhängige Klagen oder Anträge auf vorläufige Maßnahmen). Darüber hinaus konnte er zusätzliches Taschengeld an besonders schutzbedürftige Rückzuführende verteilen und hielt auch Informationsunterlagen zu den Unterstützungsmöglichkeiten nach der Ankunft und im Hinblick auf die Wiedereingliederung bereit, die in den entsprechenden Sprachen vorlagen. Dies ist besonders wichtig, da es nach der Übergabe der Rückzuführenden an die Behörden des Ziellandes keine Monitoring- und Folgemaßnahmen für die Zeit nach der Rückkehr gibt.

Die Rückführenden wurden dann in den Wartebereich der Abflughalle gebracht. Während der Wartezeit, die bei denjenigen, die das Prozedere zuerst durchlaufen hatten, bis zu vier Stunden dauerte, hatten sie die Möglichkeit, die Toilette aufzusuchen und zu rauchen.⁴⁵

⁴⁴ D. h. zwei Vertreter des kirchlichen sozialen Dienstes.

⁴⁵ Wie bereits erwähnt, durften auf Nachfrage auch Mobiltelefone genutzt werden.

45. Das Boarding begann um 21.35 Uhr im Anschluss an eine kurze Vorbesprechung mit der Crew und dauerte etwa eine Stunde. Mit einer Ausnahme wurden alle Rückzuführenden mit dem Bus zu dem Flugzeug gebracht. Die Rückzuführenden bestiegen nacheinander zusammen mit ihren Begleitpersonen das Flugzeug. Die meisten wurden von begleitenden Polizeibeamten auf beiden Seiten am Arm geführt (siehe auch Rdnr. 53). Diejenigen, von denen kein Sicherheitsrisiko ausging, bekamen Fensterplätze zugewiesen und hatten jeweils einen Begleitbeamten neben sich. Diejenigen, bei denen man von einem Sicherheitsrisiko ausging, bekamen mittlere Sitze zugewiesen und hatten auf jeder Seite einen Begleitbeamten.

46. Das Flugzeug verließ den Flughafen München um 23.47 Uhr nach einer mehr als zweistündigen Verspätung, was dazu führte, dass einige Rückzuführende vor dem Start zunehmend ängstlich und angespannt wurden. Während des Fluges wurden Decken, Sandwiches und kalte Getränke zur Verfügung gestellt. Toilettenbesuche wurden gestattet, wobei je nach individueller Risikobewertung die Toilettentür entweder geschlossen war oder angelehnt blieb und die Begleitperson vor der Tür stand.

47. Der Flug wurde von einem Arzt – einem als Anstaltsarzt tätigen Allgemeinmediziner und Chirurgen (siehe auch Rdnr. 28) – und einem Dolmetscher begleitet. Beide saßen in der ersten Reihe. Sie wurden jeweils nur zweimal gerufen. Der Inhalt der von dem Arzt an Bord gebrachten Arzttasche war angemessen und umfasste eine geeignete Ausrüstung.

48. Nach einer Flugzeit von sechs Stunden landete das Flugzeug auf dem Flughafen Kabul. Die Übergabe an die afghanischen Behörden fand auf dem Rollfeld des Flughafens und in Anwesenheit von Vertretern der deutschen Botschaft in Kabul statt, nachdem bereits ein von einem Dolmetscher begleiteter afghanischer Beamter an Bord gekommen war, um alle Rückzuführenden einzeln zu begrüßen. Vor Verlassen des Flugzeugs übergaben die Begleitpersonen den Rückzuführenden ihre persönlichen Gegenstände, Medikamente und Dokumente. Danach stiegen die Rückzuführenden nacheinander aus und bestiegen einen Bus. Die Übergabe erfolgte in einer ruhigen Atmosphäre und – mit einer Ausnahme (siehe Rdnr. 53) – gab es unter den Rückzuführenden keine Anzeichen von Anspannung.

49. Auf dem Rückflug nach München fand kurz nach dem Start eine kurze Nachbesprechung der Maßnahme statt, an der der Leiter der Begleitkräfte, der FRONTEX-Beobachter und die CPT-Delegation teilnahmen. Zudem wurde der Delegation mitgeteilt, dass es für die meisten begleitenden Polizeibeamten (d. h. diejenigen, die vor der Rückkehr nach München in Tbilisi aussteigen und dort übernachten würden) eine informelle Nachbesprechung geben werde. **Nach Ansicht des CPT ist es grundsätzlich wichtig, dass alle begleitenden Polizeibeamten an einer Nachbesprechung teilnehmen.**

5. Anwendung von Gewalt und Zwangsmitteln

50. Die Anwendung von Gewalt und Zwangsmitteln im Zusammenhang mit der Abholung und dem Transport irregulärer Migranten durch die verschiedenen Landespolizeien ist in den jeweiligen Landespolizeigesetzen geregelt.⁴⁶ Während des Transports zum Flughafen wurden gegen die meisten Rückzuführenden keine Zwangsmittel angewendet. Einige Rückzuführende wurden jedoch während des Transports und bei ihrer Ankunft am Terminal F gefesselt (mit Handschellen, Hand- und Fußfesseln oder sogar Festhaltegurten („Body Cuffs“)). Die Wahl der Zwangsmittel erfolgte auf der Grundlage einer individuellen Risikobewertung.

⁴⁶ Siehe beispielsweise §§ 77 f. des Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Bayerischen Staatlichen Polizei (Polizeiaufgabengesetz – PAG).

51. Während der verschiedenen Stadien der Vorbereitung einer Luftabschiebung von einem deutschen Flughafen aus sowie an Bord eines auf deutschem Hoheitsgebiet stehenden Flugzeugs fällt die Anwendung von Gewalt und Zwangsmitteln in die Zuständigkeit der Bundespolizei. Während des Fluges ist der Luftfahrzeugkommandant⁴⁷ – mit der Unterstützung durch die Bundespolizei⁴⁸ – berechtigt, alle notwendigen präventiven Maßnahmen und Zwangsmaßnahmen zu ergreifen, die notwendig sind, um die Flugsicherheit zu gewährleisten. Insbesondere können Zwangsmittel angewendet werden, wenn die Gefahr besteht, dass der Rückzuführende Vollzugsbeamte oder Dritte angreifen könnte, oder wenn er Widerstand leistet.⁴⁹

Die interne Anweisung der Bundespolizei enthält detaillierte Bestimmungen zur Anwendung von Gewalt und Zwangsmitteln. Insbesondere erfolgt die Anwendung von Zwangsmaßnahmen ausschließlich auf der Grundlage einer individuellen Risikobewertung und des Verhaltens des Rückzuführenden. Darüber hinaus ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Bei Abschiebungsmaßnahmen können die folgenden Zwangsmittel zum Einsatz kommen: Hand- und Fußfesseln aus Stahl, Plastik oder Klettband, Festhaltegurt („Body Cuff“) und Kopf- und Beißschutz; die letzten drei Zwangsmittel dürfen nur von speziell ausgebildeten Polizeibeamten angewendet werden, wobei genaue Anweisungen zu befolgen sind. Jede Anwendung von Gewalt oder Zwangsmitteln wird dokumentiert. Darüber hinaus sind Waffen (also Schusswaffen, Tränengas, Schlagstöcke) gemäß einer anderen internen Anweisung sowie der Dienstanweisung für diese Rückführungsmaßnahme verboten.

Dieser Ansatz steht mit den von der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache (FRONTEX) vereinbarten Zwangsmaßnahmen im Einklang, wie sie im Umsetzungsplan und dessen Anhang I („Operational Overview“) genannt sind. Der Umsetzungsplan unterstreicht auch, dass die Anwendung von Gewalt stets ein Mittel letzter Wahl ist und sich auf das Minimum dessen beschränken muss, was für die Erreichung des gerechtfertigten Zieles erforderlich ist.

Darüber hinaus benennt die interne Anweisung im Rahmen eindeutiger Richtlinien explizit die Gefahren, die mit der Anwendung von Gewalt und/oder Zwangsmitteln einhergehen, die zu einem lagebedingten Erstickungstod führen können, wobei detailliert auf mögliche damit in Verbindung stehende Symptome eingegangen wird. Die Anweisung verbietet außerdem die Anwendung von Maßnahmen, bei denen die Gefahr einer Atemwegsbehinderung besteht, sowie von gegen Hals oder Mund gerichteten Techniken. Ferner ist die zwangsweise Verabreichung von Medikamenten (also Beruhigungsmitteln) als Mittel der chemischen Fixierung zur Erleichterung der Abschiebung streng verboten. Dieser Ansatz spiegelt die diesbezügliche Position des Ausschusses vollumfänglich wider.

52. Gemäß den mit Schreiben vom 18. Oktober 2018 vorgelegten Informationen haben die deutschen Behörden im Zusammenhang mit Rückführungsmaßnahmen bei einer Gesamtzahl von 21.904 ausländischen Staatsangehörigen, die 2017 rückgeführt wurden, 1.098 Mal Zwangsmittel angewendet. Im Zeitraum von Januar bis August 2018 wurden bei einer Gesamtzahl von 14.465 rückgeführten Personen 673 Mal Zwangsmittel angewendet.

⁴⁷ Gemäß Artikel 6 des Abkommens über strafbare und bestimmte andere an Bord von Luftfahrzeugen begangene Handlungen von 1963 (Tokioter Abkommen) obliegt die Verantwortung, „die Sicherheit des Luftfahrzeugs oder der Personen oder Sachen an Bord zu gewährleisten“ und „die Ordnung und Disziplin an Bord aufrechtzuerhalten“, dem Luftfahrzeugkommandanten. Hierzu können gemäß des Tokioter Abkommens Zwangsmaßnahmen gegen Passagiere getroffen werden und der Luftfahrzeugkommandant kann andere Fluggäste auffordern oder ermächtigen, ihn bei Zwangsmaßnahmen zu unterstützen.

⁴⁸ Siehe §§ 1 Abs. 2, 4 und 58 BPolG i. V. m. § 5 des Luftsicherheitsgesetzes (LuftSiG) sowie §§ 1 Abs. 2, 2, 12 und 13 BPolG i. V. m. §§ 161 und 163 der Strafprozessordnung (StPO).

⁴⁹ Siehe §§ 1 Abs. 2, 2, 4a, 12, 13 und 39 BPolG sowie §§ 4 und 8 Abs. 1 des Gesetzes über den unmittelbaren Zwang bei Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Bundes (UZwG).

53. Im Verlauf des Rückführungsflugs am 14. August 2018 wurden von der Bundespolizei gegen zwei Rückzuführende, die gewaltsam Widerstand gegen ihre Rückführung zu leisten versuchten, Zwangsmaßnahmen angewendet.

Einer der Rückzuführenden, der bereits einen Suizidversuch unternommen hatte und bei seiner Überstellung durch die Landespolizei Widerstand zu leisten versuchte (siehe Rdnr. 28), geriet bei der vollständigen körperlichen Durchsuchung am Flughafenterminal in Erregung, als die Bundespolizisten versuchten, seinen Festhaltegurt zu entfernen und durch ein geeigneteres Modell zu ersetzen (mit Klettbändern anstelle von Handschellen aus Metall). Darüber hinaus waren die Wunden an seinem linken Unterarm wieder aufgegangen, weshalb er von einem Arzt versorgt werden musste. Der Rückzuführende wurde vorübergehend von den anderen Rückzuführenden getrennt und separat an Bord gebracht, wobei physische Gewalt vonnöten war, um ihn ins Innere des Flugzeugs zu befördern.

Nachdem er im hinteren Teil des Flugzeugs platziert worden war (umgeben von fünf begleitenden Beamten, die zu seinen Seiten sowie vor und hinter ihm saßen), setzte er seinen Widerstand fort, unter anderem indem er seinen Kopf gegen den Sitz schlug, weshalb zwei Begleitpersonen aufstehen und ihn während des Starts mit den Händen festhalten mussten. Von zwei weiteren kürzeren Unruhephasen abgesehen, beruhigte er sich im weiteren Verlauf des Fluges. Zum Zeitpunkt der Übergabe leistete er jedoch Widerstand, als er aus dem Flugzeug geführt werden sollte. Aus diesem Grund wurde er fixiert und von einem aus bis zu sieben Begleitbeamten bestehenden Team aus dem Flugzeug getragen. Auf dem Rollfeld wurde er sodann in ein separates Polizeifahrzeug gesetzt, sein Festhaltegurt wurde entfernt und er wurde an drei afghanische Polizeibeamte übergeben, wobei einer von ihnen die Übergabe filmte.

54. Der zweite Rückzuführende fügte sich dem Einstiegsprozedere bis zu dem Moment, als er in dem Flugzeug hingesetzt wurde. Hierbei geriet er in Erregung, begann zu schreien und in alle Richtungen zu schlagen, und versuchte aufzustehen. Die beiden neben ihm sitzenden Begleitbeamten versuchten, ihn in seinem Sitz zu halten, indem sie seine Arme festhielten. Dabei wurden sie von einem aus vier Begleitpersonen bestehenden Backup-Team unterstützt, wovon sich drei hinter seinem Sitz positionierten. Einer dieser Begleitbeamten legte von hinten seinen Arm um den Hals des Rückzuführenden und zog mit seiner anderen Hand dessen Nase nach oben, sodass sein Kollege einen Beißschutz in den Mund des Rückzuführenden einführen konnte.

In Reaktion hierauf verstärkte der Rückzuführende seinen Widerstand, woraufhin ein zweiter Begleitbeamter des Backup-Teams eingriff und den Kopf des Rückzuführenden auf einen Nebensitz zog und sein Knie auf dessen Kopf platzierte, um Druck auszuüben und kooperatives Verhalten zu erreichen, während die Hände des Rückzuführenden hinter dessen Rücken mit einem Klettband gefesselt wurden. Ein weiterer Begleitbeamter drückte mit seinem Daumen auf die Schläfe des Rückzuführenden. Ein weiteres Klettband wurde unterhalb der Knie des Rückzuführenden angebracht, um seine Beine zusammenzubinden. Dem Rückzuführenden wurde außerdem ein Helm aufgesetzt und an seinen Armen und Beinen wurden weitere Klettbänder angebracht. Des Weiteren wurde Gewalt angewendet, um ihn mit den Händen festzuhalten. Zu diesem Zeitpunkt wurde der Rückzuführende von drei hinter seinem Sitz positionierten Begleitbeamten festgehalten und auf jeder Seite saß ein weiterer Beamter. Ein sechster Beamter kniete auf den Knien und Oberschenkeln des Rückzuführenden, um ihn mit seinem Gewicht in seinem Sitz zu halten. Nach etwa 15 Minuten griff der sechste Begleitbeamte mit seiner linken Hand die Genitalien des Rückzuführenden und drückte mehrmals länger zu, um den Rückzuführenden dazu zu bringen, sich zu beruhigen. Als das Flugzeug rund zehn Minuten später startete, standen zwei Begleitbeamte immer noch hinter dem Sitz des Rückzuführenden, um sicherzustellen, dass er sitzen blieb. Kurz darauf beruhigte sich der Rückzuführende, nachdem ihm gesagt wurde, dass die meisten Zwangsmittel entfernt werden würden, sofern er sich kooperativ verhalte. Für etwa eine Stunde blieb er mit den Händen hinter dem Rücken gefesselt. Da er ruhig blieb, wurde die Fesselung gelöst.

55. Im Verlauf dieses Eingriffs beobachtete die Delegation, dass der Rückzuführende Atemschwierigkeiten bekam und noch mehr in Erregung geriet, als der erste Begleitbeamte des Backup-Teams den Arm um seinen Hals legte, da der dort ausgeübte Druck zu einer vorübergehenden Atemwegsbehinderung führte. Der CPT ist der Auffassung, dass bei jeglicher Anwendung von Gewalt verhindert werden muss, dass bei der betroffenen Person ein Erstickungsgefühl entsteht. Wie aus den einschlägigen internen Anweisungen der Bundespolizei hervorgeht, dürfen begleitende Beamte keine Kontrolltechniken anwenden, bei der die Atemfähigkeit einer Person eingeschränkt wird.

Darüber hinaus beobachtete die Delegation, dass der Rückzuführende jedes Mal, als der sechste Begleitbeamte Druck auf seine Genitalien ausübte, physische Reaktionen zeigte und noch mehr in Erregung geriet. Der CPT erkennt an, dass es oftmals schwierig sein kann, eine Abschiebungsanordnung gegen einen ausländischen Staatsangehörigen zu vollziehen, der entschlossen ist, auf dem Hoheitsgebiet eines Staates zu bleiben. Die begleitenden Beamten müssen bisweilen sicherlich Gewalt und Zwangsmittel anwenden, um die Abschiebung wirksam durchzuführen. Allerdings sollte diese Gewalt nicht über das absolut notwendige Maß hinausgehen. Eine Person durch Drücken der Genitalien zu misshandeln, was eindeutig darauf abzielt, durch Zufügung starker Schmerzen kooperatives Verhalten zu erreichen, ist unverhältnismäßig und unangemessen. Dies umso mehr, als die Person von sechs Begleitbeamten fixiert wurde.

Der CPT empfiehlt, dass die deutschen Behörden sofort Maßnahmen ergreifen, um die Anwendung dieser beiden Techniken durch begleitende Beamte der Bundespolizei zu unterbinden.

56. Auch dass die an Abschiebungsmaßnahmen beteiligten Beamten Kennzeichnungen tragen, stellt einen wichtigen Schutz vor möglichem Missbrauch dar. Die Delegation nahm zur Kenntnis, dass die begleitenden Beamten der Bayerischen Staatlichen Polizei und der Bundespolizei keine Kennzeichnungen trugen. **Der CPT empfiehlt, dass die begleitenden Beamten der Bundespolizei und aller Landespolizeien sichtbare Kennzeichnungen tragen, um eine einfache Identifizierung zu ermöglichen (entweder anhand ihres Namens oder anhand einer Identifikationsnummer).**

6. Beschwerde- und Monitoringverfahren

57. Für von der Europäischen Agentur für die operative Zusammenarbeit an den Außengrenzen (FRONTEX) koordinierte Rückführungsflüge gilt nunmehr ein Beschwerdeverfahren, das auch bei der in Rede stehenden Abschiebungsmaßnahme anwendbar war.

Dieses im Oktober 2016⁵⁰ eingeführte Individualbeschwerdeverfahren legt fest, wie zu verfahren ist, wenn eine Person eine Beschwerde darüber vorbringt, dass sie unmittelbar von Handlungen der an einer FRONTEX-Maßnahme beteiligten Beamten (einschl. nationaler Polizeibeamten) betroffen war, durch die sie in ihren Grundrechten verletzt wurde. Eine solche Beschwerde ist schriftlich in jedweder Sprache bei dem dafür zuständigen Grundrechtsbeauftragten der Agentur einzulegen. Hierzu steht ein standardisiertes Beschwerdeformular zur Verfügung.⁵¹

Im Umsetzungsplan zu der in Rede stehenden Rückführung ist ausdrücklich erwähnt, dass die offiziellen Beschwerdeformulare bei der Rückführung in Papierform auszuhändigen seien.

⁵⁰ Siehe Artikel 72 der Verordnung (EU) 2016/1624 über die Europäische Grenz- und Küstenwache.

⁵¹ Das [Beschwerdeformular](#) steht in zehn verschiedenen Sprachen, darunter Englisch, Paschtu und Urdu, zur Verfügung.

58. Bei der in Rede stehenden Luftabschiebung sollten die Rückzuführenden sich entweder an ihre jeweiligen Begleitbeamten oder an den Leiter der Begleitkräfte wenden, wenn sie sich in ihren Rechten und Ansprüchen verletzt fühlten. Sie hätten ihre Beschwerden auch an die Vertreter des am Münchner Flughafen anwesenden sozialen Betreuungsdienstes richten können. Allerdings schien dieses Verfahren in der Praxis nicht klar geregelt. So war beispielsweise anfangs nicht klar, wer den Rückzuführenden das offizielle Beschwerdeformular aushändigen konnte. Die Bundespolizei teilte der Delegation mit, dass das Formular nur auf Nachfrage ausgehändigt werde und dass es nur auf Englisch verfügbar sei.

In seinem 27. Allgemeinen Bericht hat der CPT betont, wie wichtig wirksame Beschwerdeverfahren als wesentlicher Schutz vor Misshandlungen sind.⁵² Insbesondere müssen sie verfügbar, zugänglich, vertraulich/sicher, wirksam und rückverfolgbar sein. Basierend auf diesen Garantien sollten Personen, denen die Freiheit entzogen ist, umgehend sowohl mündlich als auch schriftlich in einer ihnen verständlichen Sprache über alle Beschwerdemöglichkeiten informiert werden. Bei der in Rede stehenden Rückführung wurde jedoch keiner der Rückzuführenden über dieses Recht und auch nicht darüber informiert, wie eine Beschwerde eingelegt werden kann. Außerdem wurden bei dem Flug keine Beschwerdeformulare ausgehändigt, wodurch das Beschwerderecht praktisch unwirksam wurde.

Der CPT empfiehlt, dass die deutschen Behörden rückzuführenden Personen vor Start des Fluges in mündlicher und schriftlicher Form und in einer für sie verständlichen Sprache angemessene Informationen darüber zur Verfügung stellen, wie eine Beschwerde zu erheben ist. Das Beschwerdeverfahren sollte in der Praxis zugänglich und wirksam sein.

59. Der Ausschuss hat bereits früher seine Zweifel daran geäußert, dass das neue von FRONTEX geschaffene Beschwerdeverfahren als streng und wirksam angesehen werden kann.⁵³ Der CPT begrüßt, dass die Verordnung über die Europäische Grenz- und Küstenwache von 2016 zusätzliche Schutzvorkehrungen enthält. So schließt nunmehr beispielsweise die Definition angemessener Folgemaßnahmen der EU-Mitgliedstaaten „erforderlichenfalls Disziplinarmaßnahmen oder [sonstige] Maßnahmen im Einklang mit dem nationalen Recht“ mit ein. Die Mitgliedstaaten sind auch verpflichtet, innerhalb von sechs Monaten über die Ermittlungserkenntnisse und die in Reaktion auf Beschwerden vorgenommenen Folgemaßnahmen Bericht zu erstatten. Der Bericht wird auch an den nationalen Mechanismus zum Schutz von Rechten übermittelt und die Agentur kann den Mitgliedstaat auffordern, den betreffenden Beamten zu entlassen, sofern eine Verletzung festgestellt wurde. Es steht den Mitgliedstaaten jedoch offen, derartige Ermittlungen durchzuführen.

Angesichts der obigen Ausführungen bittet der CPT die deutschen Behörden um weitere Informationen über die Folgemaßnahmen, die im Hinblick auf vom FRONTEX-Grundrechtsbeauftragten übermittelte Beschwerden ergriffen wurden, insbesondere was die Erfordernisse der Zugänglichkeit, Wirksamkeit und Unabhängigkeit angeht.

60. Darüber hinaus hat der CPT in seinem 13. Allgemeinen Bericht⁵⁴ betont, wie wichtig Monitoringsysteme in Bereichen sind, die so sensibel sind wie Abschiebungen auf dem Luftweg. Aus den Konsultationen mit der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter ging hervor, dass die deutsche Nationale Stelle Rückführungen auf dem Luftweg mittlerweile regelmäßig beobachtet. 2017 hat die Nationale Stelle acht Rückführungen beobachtet und 2018 (bis Anfang Oktober) noch drei weitere; darunter waren drei von FRONTEX koordinierte Rückführungen sowie eine Dublin-Rückführung; die Mitarbeiter der Nationalen Stelle haben die Flugphase bei sechs Gelegenheiten

⁵² Siehe CPT/Inf (2018) 4, Rdnr. 68.

⁵³ Siehe beispielsweise CPT/Inf (2016) 35, Rdnrn. 46-47.

⁵⁴ Siehe CPT/Inf (2003) 35, Rdnr. 45.

begleitet.⁵⁵ Die Nationale Stelle hat auch Standards für Abschiebungen entwickelt.⁵⁶ Der CPT begrüßt die regelmäßige und unabhängige Beobachtung von Luftabschiebungen durch die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter.

Die Rückführungsmaßnahme nach Afghanistan vom 14. August 2018 wurde außerdem wie nach der Verordnung über die Europäische Grenz- und Küstenwache von 2016 und der Rückführungsrichtlinie von 2008 erforderlich von einem Rückkehrbeobachter aus dem „Pool von Rückkehrbeobachtern“ begleitet.⁵⁷ Dieser Pool umfasst Personen aus den Mitgliedstaaten und Mitarbeiter von FRONTEX. Der in Rede stehende Rückführungsflug wurde von einem FRONTEX-Mitarbeiter beobachtet. Es ist positiv zu bewerten, dass von FRONTEX koordinierte Rückführungsmaßnahmen nunmehr von einem internen Rückkehrbeobachter begleitet werden. Allerdings kann das aktuelle Prozedere nicht als unabhängiger externer Monitoringmechanismus angesehen werden. Um dieses Kriterium zu erfüllen, müsste der Monitoringmechanismus den Erfordernissen der institutionellen Unabhängigkeit gerecht werden.

⁵⁵ Darunter waren auch drei Rückführungen aus Deutschland nach Afghanistan. Siehe die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter, [Besuche der Bundesstelle](#).

⁵⁶ Siehe die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter, [Standards für Abschiebungen](#).

⁵⁷ Nach Artikel 28 Abs. 6 und Artikel 29 der Verordnung (EU) 2016/1624 über die Europäische Grenz- und Küstenwache ist jede Rückführungsmaßnahme gemäß Artikel 8 Abs. 6 der EU-Rückführungsrichtlinie, die die Mitgliedstaaten zur Schaffung eines „wirksamen“ Systems für die Überwachung von Rückführungen verpflichtet, von einem Rückkehrbeobachter zu begleiten.

B. Justizvollzugsanstalt Eichstätt (Abschiebungshafteinrichtung)

1. Vorbemerkung

61. Die ehemalige Justizvollzugsanstalt Eichstätt wurde 2016 geschlossen und in eine Abschiebungshafteinrichtung umgewandelt, wobei jedoch das gefängnisartige Erscheinungsbild erhalten blieb. Seit ihrer Neueröffnung im Juni 2017 bietet sie eine Belegungsfähigkeit von 96 Plätzen (86 männliche und zehn weibliche Gefangene). Zum Zeitpunkt des Besuchs waren dort 73 Männer und drei Frauen untergebracht. Nach Angaben der Anstaltsleitung betrug die durchschnittliche Aufenthaltsdauer 31 Tage.⁵⁸

Für sechs Personen war die Abschiebung nach Afghanistan im Rahmen der Rückführungsmaßnahme am 14. August 2018 vorgesehen. Sie befanden sich vor dem Rückführungsflug zwischen einem und sieben Tagen in Abschiebungshaft. Vier der sechs Rückzuführenden waren in der allgemeinen Gefangenenpopulation untergebracht (zu den zwei Rückzuführenden in besonders gesicherten Hafräumen siehe Rdnrn. 69–70).

62. Der gesetzliche Rahmen der Abschiebungshaft ist seit dem letzten regelmäßigen Besuch des CPT im Jahr 2010 weitgehend unverändert geblieben.⁵⁹ Insbesondere gilt, dass Abschiebungshaft nur als letztes Mittel und für die kürzest mögliche Dauer unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit eingesetzt werden darf. Ein Ausländer kann bis zur Entscheidung über die Ausweisung bis zu sechs Wochen in Vorbereitungshaft und/oder zur Sicherung der Abschiebung für bis zu sechs Monate in Sicherungshaft genommen werden. Letztere ist die häufigste Form der Abschiebungshaft in Deutschland. Die Dauer der Haft kann hierbei auf insgesamt 18 Monate verlängert werden, wenn sich die Abschiebung verzögert oder sie von dem betreffenden Ausländer behindert wird.⁶⁰

Als eine zweite Form der kurzzeitigen Haft zur Sicherung der Abschiebung wurde der Ausreisegewahrsam eingeführt, der in der Praxis jedoch selten eingesetzt wird. Danach kann ein Ausländer zur Sicherung der Durchführbarkeit der Abschiebung für die Dauer von längstens zehn Tagen in Gewahrsam genommen werden.⁶¹ Für den Vollzug der Abschiebungshaft sind die Behörden der Bundesländer zuständig.

63. In seinem Bericht über den Besuch im Jahre 2010 äußerte der CPT Kritik an der weiterhin praktizierten Unterbringung der Abschiebungsgefangenen in Justizvollzugsanstalten aus Mangel an speziellen Gewahrsamseinrichtungen für Ausländer außerhalb des Strafvollzugs.⁶² 2014 befand der Gerichtshof der Europäischen Union in einer Vorabentscheidung, ein Mitgliedstaat könne die Unterbringung von Drittstaatsangehörigen in Abschiebungshaft in Justizvollzugsanstalten nicht dadurch rechtfertigen, dass spezielle Hafteinrichtungen in einem Teil seines Staatsgebietes nicht vorhanden seien.⁶³ Kurz nach Ergehen des Urteils entschied der Bundesgerichtshof, der Vollzug der Abschiebungshaft für ausländische Staatsangehörige in Justizvollzugsanstalten sei generell nicht zulässig, auch wenn die Unterbringung gesondert von den gewöhnlichen Strafgefangenen erfolge.⁶⁴

⁵⁸ Im Zeitraum zwischen dem 12. Juni 2017 und dem 13. August 2018 waren in der Einrichtung insgesamt 1 094 Abschiebungsgefangene untergebracht, von denen 847 abgeschoben wurden.

⁵⁹ Siehe CPT/Inf (2012) 6, Rdnr. 32.

⁶⁰ Siehe § 62 AufenthG. Die Höchstdauer der Sicherungshaft umfasst auch Zeiten der Vorbereitungshaft.

⁶¹ Siehe § 62b AufenthG.

⁶² Siehe CPT/Inf (2012) 6, Rdnr. 33.

⁶³ Siehe Gerichtshof der Europäischen Union, [Urteile in den verbundenen Rechtssachen C-473/13 und C-514/13 – Bero und Bouzalmate](#) vom 17. Juli 2014.

⁶⁴ Siehe Bundesgerichtshof, [Beschluss V ZB 137/14](#) vom 25. Juli 2014.

In der Folge ist nun der Grundsatz, Abschiebungshaft in speziellen Hafteinrichtungen zu vollziehen, von allen Landesbehörden allgemein anerkannt.⁶⁵ Der CPT begrüßt diese Entwicklung.

64. In Bayern wird die Abschiebungshaft im Wege der Amtshilfe innerhalb von Justizvollzugsanstalten als Einrichtungen für Abschiebungshaft durch Vollzugspersonal ohne gesonderte Ausbildung vollzogen.⁶⁶ Der CPT hatte die deutschen Behörden bereits dazu aufgefordert, unverzüglich Schritte zu unternehmen, um sicherzustellen, dass die Abschiebungshaft in allen Bundesländern durch spezielle Vorschriften gemäß dem besonderen Status der Abschiebungsgefangenen geregelt wird, sodass sie nicht denselben Regelungen und Restriktionen wie Strafgefangene oder auch Untersuchungsgefangene unterliegen.⁶⁷ Diese Empfehlung wurde jedoch nur teilweise umgesetzt. Gemäß Bundesgesetzgebung gelten die einschlägigen Bestimmungen des Strafvollzugsgesetzes immer noch entsprechend für den Vollzug der Abschiebungshaft im Wege der Amtshilfe in Justizvollzugsanstalten. Dies ist auch der Fall in Bayern, jedoch mit Hafterleichterungen.⁶⁸ Die speziellen Bestimmungen des Aufenthaltsgesetzes über den Vollzug der Abschiebungshaft gelten zwar gleichermaßen, regeln aber nur sehr wenige Aspekte der Abschiebungshaft.⁶⁹

65. Nach Auffassung des CPT sollte die Nutzung (ehemaliger) Justizvollzugsanstalten zum Vollzug der Abschiebungshaft im Wege der Amtshilfe ohne vorherige strukturelle Umgestaltung vermieden werden.⁷⁰ Abzuschiebende irreguläre Migranten sollten ihrem Status gemäß in entsprechenden Einrichtungen untergebracht werden. Der Ausschuss ist der Auffassung, dass alle Aspekte der Abschiebungshaft auf den besonderen Status und die Bedürfnisse der Gefangenen zugeschnitten werden sollten und die Gesetzgebung der Art ihrer Freiheitsentziehung gesondert Rechnung tragen sollte. Insofern entsprachen die gefängnisartigen Unterbringungsbedingungen in Eichstätt nicht der Situation der Abschiebungsgefangenen (siehe Rdnrn. 67–68). Auch ist die Anwendung von Vorschriften über den Strafvollzug auf diese Kategorie von Gefangenen nicht angemessen.

Angesichts der obigen Ausführungen empfiehlt der CPT, dass die bayerischen Behörden die notwendigen Schritte unternehmen, um (ehemalige) Justizvollzugsanstalten an die besonderen Bedürfnisse von Abschiebungsgefangenen anzupassen, d. h. materielle Bedingungen und einen Vollzug zu gewährleisten, die dieser Kategorie gerecht werden. Auch sollte das Wachpersonal speziell geschult werden.

⁶⁵ Dieser Grundsatz ist auch in § 62a Abs. 1 AufenthG festgelegt.

⁶⁶ Siehe Bayerisches Staatsministerium der Justiz, [Stellungnahme zum Bericht der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter über den Besuch in der Justizvollzugsanstalt Eichstätt \(Einrichtung für Abschiebungshaft\) am 12. September 2017](#), 6. März 2018.

⁶⁷ Siehe CPT/Inf (2012) 6, Rdnr. 33; siehe auch Nationale Stelle zur Verhütung von Folter, Länderkommission, [Besuchsbericht Abschiebungshafteinrichtung Eichstätt](#), Besuch vom 12. September 2017, 20. Dezember 2017, S. 3–4.

⁶⁸ § 422 Abs. 4 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) i. V. m. §§ 171, 173–175 und 178 Abs. 3 des Gesetzes über den Vollzug der Freiheitsstrafe und der freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung (Strafvollzugsgesetz – StVollzG). Diesen Bestimmungen gemäß ist es Ausländern gestattet, eigene Kleidung und eigenes Bettzeug zu benutzen sowie Nahrungsmittel und Hygieneartikel zu erwerben; zur Ausübung einer Arbeit, Beschäftigung oder Hilfstätigkeit sind sie nicht verpflichtet.

⁶⁹ Die Bestimmungen in § 62a AufenthG betreffen das Recht auf Privatsphäre für Familienangehörige [*Anm. d. Übers.: im englischen Original „privacy for family members“, aber in § 62a Abs. 1 AufenthG angemessenes Maß an Privatsphäre (für den Gefangenen), ebd. Abs. 2 Kontakt zur Familienangehörigen*], Kontakt mit der Außenwelt, minderjährige Abschiebungsgefangene, Besuche durch einschlägige Organisationen, Belehrung über Rechte.

⁷⁰ Beispielsweise wurde die Justizvollzugsanstalt Erding (Abschiebungshafteinrichtung) im Februar 2018 innerhalb einer Woche lediglich umbenannt und ohne strukturelle Umgestaltung in eine Abschiebungshafteinrichtung umgewandelt.

Der Ausschuss wiederholt seine Empfehlung, dass die deutschen Behörden die notwendigen Schritte auch mittels Gesetzesänderungen unverzüglich einleiten, um in allen Bundesländern sicherzustellen, dass die Abschiebungshaft durch spezielle Vorschriften geregelt wird, die dem besonderen Status der Abschiebungsgefangenen Rechnung tragen.

66. Während des Besuchs in der Justizvollzugsanstalt Eichstätt (Abschiebungshafteinrichtung) wurden keine Vorwürfe der Misshandlung von Abschiebungsgefangenen durch das Personal an die Delegation herangetragen und die Delegation fand auch keine sonstigen Anhaltspunkte dafür.

2. Unterbringungsbedingungen

67. Die materiellen Bedingungen der Unterbringung in Eichstätt waren hinsichtlich Erhaltungszustand, Wohnfläche, Tageslichteinfall, Belüftung und Ausstattung allgemein sehr gut;⁷¹ die Gestaltung des Umfelds trug der besonderen Situation der Abschiebungsgefangenen jedoch nicht Rechnung, da auf einige Restriktionen verzichtet werden könnte. Unter anderem durften die weiblichen Gefangenen ihre eigene Kleidung tragen und diese auch waschen, während die männlichen Gefangenen die von der Hafteinrichtung gestellte Kleidung nutzen mussten.

Eine Störung der Rufanlage, wie sie zum Zeitpunkt des Besuchs bestand, kann schwerwiegende Folgen haben. So hatte während des Besuchs ein Gefangener den Alarm betätigt, da ein Mitgefangener in seinem Haftraum einen Suizidversuch durch Erhängen unternommen hatte. Das Wachpersonal konnte den entsprechenden Haftraum nicht sofort ausmachen und musste die Hafträume einzeln überprüfen, bis sie den betreffenden Gefangenen fanden und ihm helfen konnten.

Der CPT empfiehlt, dass die bayerischen Behörden Maßnahmen ergreifen, um die aktuell bestehenden Restriktionen in der Justizvollzugsanstalt Eichstätt (Abschiebungshafteinrichtung) weiter zu verringern. Insbesondere sollte den männlichen Gefangenen ermöglicht werden, während ihres Aufenthalts ihre eigene Kleidung zu tragen und diese waschen zu lassen. Der Ausschuss bittet außerdem um eine Bestätigung, dass die Rufanlage in der Einrichtung nun wieder störungsfrei funktioniert.

68. Ferner war aufgrund der Anwendbarkeit der Rechtsvorschriften zum Strafvollzug der Vollzug der Abschiebungshaft in der Einrichtung im Grunde vergleichbar mit dem Strafvollzug.⁷² Wesentliche Unterschiede bestanden lediglich darin, dass die Gefangenen nicht zur Arbeit verpflichtet waren und ihnen für gewöhnlich mehr Kontakt mit der Außenwelt und längere Aufenthalte außerhalb ihrer Hafträume zugestanden wurde. Für Männer galt jedoch im Gegensatz zu den Frauen kein System der offenen Tür (innerhalb des Gebäudes); die Hafträume waren zwischen 9:00 und 12:00 sowie zwischen 12:30 und 19:00 Uhr unverschlossen.

Der große Mehrzweckraum, in dem die Gefangenen fernsehen, Sport treiben oder Tischfußball und Dart spielen konnten, war nur für bis zu zweieinhalb Stunden am Tag zugänglich.⁷³ Nach Auffassung des CPT sollte der Zugang zu diesem Raum tagsüber deutlich ausgeweitet werden, da ansonsten kaum sinnvolle Betätigungsmöglichkeiten geboten wurden. Darüber hinaus war der Freistundenhof nur nachmittags zugänglich, bot keinen Witterungsschutz und wirkte aufgrund der hohen Mauern und des Betonbodens trist und abweisend.

⁷¹ In der Einrichtung gab es 33 Einzelhafträume und 16 Hafträume für bis zu vier Personen.

⁷² In Bayern gilt das Bayerische Strafvollzugsgesetz (BayStVollzG) aus dem Jahr 2007.

⁷³ Den Frauen stand außerdem ein weiterer Gemeinschaftsraum mit Kochgelegenheit zur Verfügung.

Der CPT empfiehlt, auch für die männlichen Gefangenen der Justizvollzugsanstalt Eichstätt (Abschiebungshafteinrichtung) ein System der offenen Tür einzuführen und allen Gefangenen den ganzen Tag Zugang zum Mehrzweckraum zu ermöglichen. Der Freistundenhof sollte außerdem mit einem Witterungsschutz ausgestattet und einladender gestaltet werden.

3. Rückzuführende in besonders gesicherten Hafträumen

69. Zwei der Rückzuführenden waren in den beiden besonders gesicherten Hafträumen (bgH) der Einrichtung mit durchgehender Kameraüberwachung untergebracht. Grund hierfür waren angedrohte bzw. versuchte Suizide; ein Gefangener soll sich außerdem gewalttätig verhalten haben (siehe Rdnr. 28).⁷⁴ Nach Angaben der Anstaltsleitung diene die Unterbringung in einem bgH den anwendbaren Rechtsvorschriften entsprechend der Trennung von den anderen Gefangenen aus Sicherheitsgründen, d. h. dem Schutz vor Selbst- oder Fremdgefährdung;⁷⁵ erwähnenswert ist hier, dass die Abschiebungsgefangenen keinen Disziplinarmaßnahmen unterworfen waren. Aus den Akten geht hervor, dass die bgH regelmäßig genutzt wurden: In den ersten siebeneinhalb Monaten des Jahres 2018 waren dort in Summe 53 Gefangene untergebracht.

Die bgH waren beide lediglich mit einer Matratze auf dem Boden und einer Hocktoilette ausgestattet. Sie befanden sich in einem guten Erhaltungszustand und verfügten über ausreichend natürlichen Lichteinfall, waren allerdings unzureichend belüftet. Beide waren mit einem Rufknopf und einer Überwachungskamera ausgestattet. In beiden Zellen wurden auch die Toilettenbereiche von der Kamera erfasst und vollständig auf den Überwachungsbildschirmen angezeigt. **Der CPT empfiehlt, Maßnahmen zu treffen, damit die Privatsphäre eines Gefangenen, sollte Videoüberwachung für nötig befunden werden, bei jedem Toilettengang gewahrt wird, beispielsweise durch eine Verpixelung des Toilettenbereichs. Zudem sollte eine ausreichende Belüftung der beiden besonders gesicherten Hafträume gewährleistet sein.**

70. Zwar gab es umfangreiche Schutzvorkehrungen für die Unterbringung von Gefangenen in bgH zu Schutz- und Vorbeugungszwecken,⁷⁶ es ist jedoch sehr bedenklich, dass es der Leitung nach den anwendbaren Rechtsvorschriften gestattet ist, im Zuge einer besonderen Sicherungsmaßnahme Gefangenen die Bewegung im Freien zu verbieten. In der Tat wurde während der gesamten Dauer ihres Aufenthalts in der Hafteinrichtung keinem der in bgH unterbrachten Gefangenen die Möglichkeit zur Bewegung im Freien gegeben.

Ist eine schutzbedürftige Person rund um die Uhr in einem engen, kargen Haftraum unter einzelhaftähnlichen Bedingungen untergebracht, sind negative Folgen für ihre psychische Gesundheit und ein verstärktes Gefühl der Hoffnungslosigkeit bzw. Depression wahrscheinlich. Werden solchen Personen hingegen mehr Betätigungsmöglichkeiten geboten, u. a. Zugang zu einem Freistundenhof (idealerweise mit Grünflächen oder Bepflanzung), und haben sie geeignete Kontaktmöglichkeiten zu Mitmenschen, wirkt sich dies positiv auf ihre psychische Gesundheit aus.

⁷⁴ Eine Person befand sich vor der Rückführung insgesamt vier Tage in einem bgH, die andere wurde am Vortag der Rückführung in der Einrichtung aufgenommen und dort in einem bgH untergebracht.

⁷⁵ Siehe § 422 Abs. 4 FamFG i. V. m. §§ 171 und 88 Abs. 2 Nr. 5 StVollzG.

⁷⁶ So wird durch die Leitung der Anstalt oder der zuständigen Abteilung stets gesondert entschieden, ob eine Person in einem bgH unterzubringen ist, ein Arzt ist heranzuziehen, sofern die psychische Verfassung des Gefangenen Grund für die Unterbringung in einem bgH ist, d.h. wenn die Gefahr der Selbsttötung oder Selbstverletzung besteht, der Anstaltsarzt und der Psychologe besuchen die Person regelmäßig, die Maßnahme wird gesondert dokumentiert und bei einer Unterbringungsdauer von mehr als drei Tagen wird die entsprechende Aufsichtsbehörde in Kenntnis gesetzt.

Der CPT empfiehlt, dass die bayerischen Behörden die notwendigen Schritte unternehmen, um Abschiebungsgefangenen in besonders gesicherten Hafträumen zumindest eine Stunde Bewegung im Freien in einem angemessen ausgestatteten Freistundenhof zu bieten. Für besonders schutzbedürftige Gefangene sollten zusätzliche Maßnahmen ergriffen werden, um sie zu beschäftigen und einzubinden, u. a. durch angemessene Kontaktmöglichkeiten zu Mitmenschen. Im Übrigen sei hier auch auf die Empfehlung des CPT unter Rdnr. 74 verwiesen.

Der Ausschuss fordert die Behörden des Bundes, des Landes Bayern und ggf. anderer Bundesländer erneut dazu auf, das Verbot der Bewegung im Freien im Zuge einer besonderen Sicherungsmaßnahme (in Bezug auf alle Kategorien von Personen im Freiheitsentzug) in den entsprechenden Rechtsvorschriften aufzuheben.

4. Gesundheitsversorgung

71. Alle sechs Rückzuführenden in der Einrichtung Eichstätt wurden bei ihrer Ankunft von einem Allgemeinmediziner untersucht. Der Arzt war jeweils dienstags und donnerstags dort tätig und blieb am jeweiligen Arbeitstag meist so lange, wie erforderlich war.⁷⁷ Eine examinierte Pflegekraft und drei medizinische Hilfskräfte standen ihm zur Seite und waren an Wochentagen in der Einrichtung anwesend. Die Pflegekraft und die drei medizinischen Hilfskräfte waren jedoch gleichzeitig auch Teil des Wachpersonals, woraus sich ein unmittelbarer Interessenkonflikt in ihrer Fürsorgepflicht und eine Gefahr für die ärztliche Schweigepflicht und Unabhängigkeit ergeben. Zudem mussten Gefangene, die ein Arztgespräch wünschten, sich zuerst beim Wachpersonal melden und einen Grund für ihren Gesprächswunsch angeben. Ein solches System ermöglicht es dem Wachpersonal, Anfragen abzulehnen; eine solche Rolle sollte ihm nicht zukommen.

In Anbetracht dieser Ausführungen **empfiehlt der CPT, dass das medizinische Personal (d. h. die Pflegekraft und die drei medizinischen Hilfskräfte) der Justizvollzugsanstalt Eichstätt (Abschiebungshafteinrichtung) keine Wachaufgaben mehr übernehmen und nicht mehr als Teil des Wachpersonals betrachtet werden. Außerdem sollte ein System geschaffen werden, in dem Gefangene auf unmittelbarem Weg um ein Arztgespräch bitten können (beispielsweise mittels schriftlicher Anträge, die durch das medizinische Personal abgeholt werden).**

72. Da ärztliche Untersuchungen nur an den Präsenztagen des Arztes stattfanden, wurden die Gefangenen vorerst von der Pflegekraft untersucht. In einigen Fällen fand die erste Untersuchung jedoch erst ungefähr vier Tage nach ihrer Aufnahme in die Einrichtung statt. Zudem wurden Gefangene, die aus einer Justizvollzugsanstalt oder einer anderen Abschiebungshafteinrichtung nach Eichstätt verlegt wurden, bei ihrer Aufnahme nicht standardmäßig untersucht. Es scheint auch, dass die Gefangenen nicht gründlich auf Verletzungen untersucht wurden, denn neu aufgenommene Personen wurden während der medizinischen Untersuchung nicht gebeten, ihre Kleidung abzulegen. So hatte eine der rückzuführenden Personen, die von der Delegation befragt wurde, auffällige Narben und Schnitte am linken Arm⁷⁸, die wie selbst zugefügte Verletzungen aussahen; diese waren jedoch nicht in der Krankenakte verzeichnet, obwohl die Selbstverletzung vor Aufnahme in die Einrichtung geschehen war.

⁷⁷ Für die restliche Zeit befand er sich in Rufbereitschaft. Weiterhin wurde medizinische Notfallhilfe durch den örtlichen Sanitätsdienst und den Verbund der Anstaltsärzte geleistet.

⁷⁸ Die betreffende Person hatte mehrere sichtbare Narben am linken Unterarm und zwei parallel verlaufende, noch nicht verheilte Schnitte mit einer Länge von circa 10 cm am linken Oberarm.

In der Einrichtung gab es auch keine gesonderte Akte für die Erfassung von Traumata. Ferner findet bei der Rückkehr eines Rückzuführenden in die Einrichtung nach einer abgebrochenen Rückführungsmaßnahme keine standardmäßige medizinische Untersuchung statt. Eine solche Untersuchung ist jedoch unerlässlich zur Überprüfung des Gesundheitszustands einer Person und zur Dokumentierung eventueller Verletzungen; auch dient sie dem Schutz des Begleitpersonals vor unbegründeten Vorwürfen.

Der CPT empfiehlt, die notwendigen Schritte zu unternehmen, um diese Mängel bei der medizinischen Untersuchung der Gefangenen zu beheben.

73. Die psycho-soziale Betreuung in der Einrichtung erfolgte durch einen Vollzeit-Psychologen und vier Sozialarbeiter. Für gewöhnlich führte der Psychologe mit den Gefangenen nach ihrer Aufnahme ein Erstgespräch zur Einschätzung ihres Zustands (siehe auch Rdnr. 75). Der Zustand aller sechs Rückzuführenden war vom Psychologen beurteilt worden. Allerdings war zum Zeitpunkt des Besuchs die zweite Psychologenstelle unbesetzt. Daher war der zu diesem Zeitpunkt tätige Psychologe vornehmlich damit beschäftigt, den Zustand von Gefangenen zu beurteilen, anstatt klinische und betreuende Arbeit zu leisten. **Der CPT bittet um Auskunft, ob inzwischen ein zweiter Psychologe in der Justizvollzugsanstalt Eichstätt (Abschiebungshafteinrichtung) eingestellt wurde.**

74. Nach Auffassung des CPT ist die psycho-soziale Betreuung gerade im Bereich der Abschiebungshaft besonders wichtig, da das Profil dieser Gefangenenpopulation eine solche Unterstützung besonders notwendig macht. Die in der Einrichtung angebotene Unterstützung dürfte jedoch dem Bedarf der Gefangenen nicht ausreichend gerecht werden. So hatten in der Einrichtung seit Anfang 2018 sieben Personen Suizidversuche unternommen, zehn hatten sich selbst verletzt.⁷⁹ Ferner können Psychologen und Sozialarbeiter die fachärztliche psychiatrische Versorgung für Gefangene mit psychischen Störungen nicht ersetzen.⁸⁰

Der CPT empfiehlt, dass die Behörden des Landes Bayern und ggf. der anderen Bundesländer wirksamere Maßnahmen zur Vorbeugung von Selbstverletzung und Suizid ausländischer Staatsangehöriger in Abschiebungshaft treffen. Hierzu wären die Ausweitung der psycho-sozialen Betreuung der Gefangenen, die Stärkung ihrer psychischen Gesundheit sowie ein größeres Engagement seitens des Wachpersonals erforderlich.

75. Im Bereich des Dolmetschereinsatzes ist festzustellen, dass bei ärztlichen und psychologischen Gesprächen mit den ausländischen Gefangenen meist keine Dolmetscher hinzugezogen wurden. Zwar konnte auf Antrag ein Dolmetscher zur Verfügung gestellt werden, mitunter erfolgte die Verdolmetschung jedoch durch Mitgefangene. Nach Auffassung des CPT sollte grundsätzlich vermieden werden, Mitgefangene als Dolmetscher heranzuziehen. Der Delegation wurde mitgeteilt, dass die bayerischen Behörden die Einführung videobasierter Dolmetschens in allen Haftanstalten in Bayern planen, welche dann auch für ärztliche und psychologische Gespräche in der Einrichtung Eichstätt zur Verfügung stehen würden.⁸¹

⁷⁹ Der letzte Versuch lag gerade erst zehn Tage zurück. Während des Besuchs der Delegation in der Einrichtung unternahm zudem eine weitere Person einen Suizidversuch (siehe Rdnr. 67). 2018 hatten außerdem

17 Gefangene einen Hungerstreik begonnen,

⁸⁰ Meist werden sie zur Diagnose und Behandlung in das nächstgelegene psychiatrische Krankenhaus in Ingolstadt verlegt.

⁸¹ Erwähnenswert ist hier auch, dass der Arzt ein fünfsprachiges [Bildwörterbuch](#) als Verständigungshilfe nutzte. Darüber hinaus wurde den ausländischen Gefangenen und dem Personal durch die Einrichtung ermöglicht, einen internetbasierten Übersetzungsdienst für die alltägliche Verständigung zu nutzen. Die Delegation stellte außerdem anerkennend fest, dass Informationen zum Tagesablauf in der Einrichtung in den Gängen in mehreren Sprachen angeschlagen und mit Piktogrammen und bildlichen Darstellungen verständlich dargestellt wurden.

Der CPT empfiehlt, dass die bayerischen Behörden Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass den ausländischen Gefangenen in der Justizvollzugsanstalt Eichstätt (Abschiebungshafteinrichtung) erforderlichenfalls qualifizierte Dolmetscher zur Seite gestellt werden, insbesondere bei ärztlichen und psychologischen Gesprächen. Der Ausschuss bitte zudem um Auskunft, wann das geplante videobasierte Dolmetschsystem für die bayerischen Haftanstalten in Betrieb genommen werden soll.

5. Kontakt zur Außenwelt und Belehrung über Rechte

76. Die vier in der allgemeinen Gefangenenpopulation untergebrachten Rückzuführenden in der Einrichtung Eichstätt durften ein Mobiltelefon nutzen. Ihnen wurden kostenfreie SIM-Karten zur Verfügung gestellt, mit denen sie mit bis zu fünf Personen am Tag bis insgesamt 30 Minuten lang telefonieren konnten. Auslandsgespräche waren ebenfalls möglich, beispielsweise mit Afghanistan. An Wochentagen konnten sie bis zu vier Stunden Besuch empfangen. Internetzugang hatten sie jedoch nicht. **Die bayerischen Behörden sollten in Betracht ziehen, ausländischen Gefangenen in der Justizvollzugsanstalt Eichstätt (Abschiebungshafteinrichtung) Zugang zu Rechnern sowie zu Internettelefonie und einem einfachen Internetzugang zu geben.**

77. Die geltenden Rechtsvorschriften sehen die Möglichkeit vor, Besuche zu untersagen, wenn die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährdet würde.⁸² Nach Auffassung des CPT sollte dies nicht dazu führen, dass schutzbedürftige Gefangene keinen Kontakt mit der Außenwelt mehr haben. So wurde den beiden Gefangenen während ihrer gesamten Aufenthaltsdauer in bgH untersagt, zu telefonieren oder Besuch zu empfangen. Ein solcher Zustand ist inakzeptabel. Im Gegenteil sollten schutzbedürftigen Gefangenen mehr Möglichkeiten zum Kontakt mit der Außenwelt geboten werden.

Der CPT empfiehlt, dass die bayerischen Behörden die notwendigen Schritte unternehmen, um sicherzustellen, dass allen in besonders gesicherten Hafträumen untergebrachten Abschiebungsgefangenen in der Justizvollzugsanstalt Eichstätt (Abschiebungshafteinrichtung) das Telefonieren und der Empfang von Besuch gestattet wird. Bei schutzbedürftigen Gefangenen, bei denen eine Selbstverletzungs- oder Suizidgefahr besteht, sollte der Kontakt mit der Außenwelt besonders gefördert werden.

78. Den einschlägigen Rechtsvorschriften gemäß sind Abschiebungsgefangene über ihre Rechte und Pflichten sowie die in der Einrichtung geltenden Regeln zu informieren.⁸³ Die Gefangenen in der Einrichtung Eichstätt erhielten bei ihrer Aufnahme jedoch lediglich mündlich einige allgemeine Informationen. Sie erhielten keine schriftlichen Informationen über ihre Rechte und die für sie geltenden Verfahren. Die Anstaltsleitung teilte der Delegation außerdem mit, dass es in der Einrichtung keine Hausregeln gäbe.

Nach Auffassung des CPT sollten alle Abschiebungsgefangenen umfassend und unverzüglich in einer ihnen verständlichen Sprache über ihre Situation, ihre Rechte (d. h. auch ihr Beschwerderecht) und das für sie geltende Verfahren informiert werden. Zu diesem Zweck sollten sie grundsätzlich ein Dokument mit den entsprechenden Informationen erhalten. Dieses Dokument sollte in den für die betreffenden Personen gängigsten Sprachen verfügbar sein; sofern notwendig, sollten Dolmetscher hinzugezogen werden. Von den betreffenden Personen sollte eine schriftliche Bestätigung darüber eingeholt werden, dass sie in einer für sie verständlichen Sprache über ihre

⁸² Siehe § 422 Abs. 4 FamFG i. V. m. §§ 171 und 25 Abs. 1 StVollzG.

⁸³ Siehe § 62a Abs. 5 AufenthG.

Rechte informiert wurden. Besondere Aufmerksamkeit sollte Gefangenen zukommen, die Analphabeten sind oder die jeweilige Sprache in Schriftform nicht verstehen können. Ferner sollten die Hausregeln der Einrichtung in mehrere Sprachen übersetzt und in den Haftbereichen ausgehängt werden.

Der CPT empfiehlt, dass die bayerischen Behörden die notwendigen Schritte unternehmen, um sicherzustellen, dass sämtliche Abschiebungsgefangene grundsätzlich in einer für sie verständlichen Sprache, auch schriftlich, über ihre Rechte und das geltende Verfahren informiert werden. Ferner sollten in der Justizvollzugsanstalt Eichstätt (Abschiebungshafteinrichtung) unverzüglich Hausregeln bekannt gegeben werden. Der CPT bittet um die Zusendung einer Abschrift.